



Gemeinde Winkel

Anträge und Beleuchtende Berichte

an die Stimmberechtigten für die

Gemeindeversammlung

vom

Montag, 29. November 2021, 19.30 Uhr

im Breitisaal des Dorfzentrums Winkel

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Winkel werden auf

Montag, 29. November 2021, 19.30 Uhr

in den Breitisaal des Dorfzentrums Winkel eingeladen zur Behandlung der folgenden Geschäfte:

A. Politische Gemeinde

1. Budget 2022 des politischen Gemeindegutes und Festsetzung des Steuerfusses
2. Neue Personalverordnung der Gemeinde Winkel
3. Neue Entschädigungsverordnung der Gemeinde Winkel

Im Anschluss an den offiziellen Teil werden, einer Tradition folgend, zum Jahresabschluss die sportlich, künstlerisch oder kulturell, national oder international erfolgreichen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde und Personen, die sich anderweitig besonders für die Gemeinde verdient gemacht haben, geehrt.

B. Primarschulgemeinde

1. Budget 2022 des Primarschulgutes und Festsetzung des Steuerfusses
2. Neubau des Kindergartens Tüfwis mit drei Kindergartenabteilungen und einem Hort, Bauabrechnung
3. Kauf des Provisoriums auf dem Schulareal Grossacher, Abrechnung
4. Neubau des Kindergartens Rüti mit zwei Kindergartenabteilungen und einem Hort, Bauabrechnung

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeindepräsidenten (für die Primarschulgemeinde der Schulpräsidentin) mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen (bis 15. November 2021).

Die Akten der zu behandelnden Geschäfte können ab 15. November 2021 bei der **Gemeindekanzlei, Seebnerstrasse 19**, während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die relevanten Unterlagen können auch von der Website der Gemeinde Winkel, www.winkel.ch, heruntergeladen werden.

Pro Haushaltung wird nur eine Broschüre zugestellt. Weitere Exemplare können am Schalter des Gemeindehauses bezogen werden.

Winkel, 1. November 2021

Gemeinderat Winkel

Primarschulpflege Winkel

A. Politische Gemeinde

1. Budget 2022 des politischen Gemeindegutes und Festsetzung des Steuerfusses

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Winkel wird wie folgt genehmigt:

ERFOLGSRECHNUNG

Aufwand	Fr. 20'688'600.--
Ertrag	<u>Fr. 19'908'700.--</u>

Aufwandüberschuss Fr. 779'900.--

INVESTITIONSRECHNUNG VERWALTUNGSVERMÖGEN

Ausgaben	Fr. 3'842'400.--
Einnahmen	<u>Fr. 650'000.--</u>

Nettoinvestitionen Fr. 3'192'400.--

INVESTITIONSRECHNUNG FINANZVERMÖGEN

Ausgaben	Fr. --
Einnahmen	<u>Fr. --</u>

Nettoinvestitionen Fr. --

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung von Fr. 779'900.-- ist zulasten des Eigenkapitals abzubuchen.

2. Der Steuerfuss des politischen Gemeindegutes für das Jahr 2022 wird auf 27 % des mutmasslichen einfachen Staatssteuerertrages von 26 Mio. Franken festgesetzt.

Beleuchtender Bericht

Überblick

Das Budget 2022 weist im Vergleich zum Budget 2021 einen leicht höheren Aufwandüberschuss aus. Die Nettoinvestitionen liegen Fr. 666'600.-- über dem Vorjahresbudget. Dies ist das letzte eigenständige Budget der Politischen Gemeinde Winkel, das die Gemeindeversammlung verabschiedet. Das konsolidierte Budget 2022 der Einheitsgemeinde (Politische Gemeinde und Primarschulgemeinde) wird der Gemeindeversammlung am 29. November 2021 zur Kenntnis gebracht.

Erfolgsrechnung

Der budgetierte Aufwandüberschuss beträgt Fr. 779'900.-- und ist gegenüber dem Budget 2021 um Fr. 81'100.-- höher. Die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie sind, soweit bekannt oder abschätzbar, ebenfalls berücksichtigt. Der maximal zulässige Aufwandüberschuss gemäss § 92 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes wird eingehalten.

Der Bereich Finanzen und Steuern weist im Vergleich zum Budget 2021 einen um rund Fr. 334'200.-- höheren Nettoertrag aus. Aufgrund der regen Bautätigkeit wird mit einem Einwohnerzuwachs und damit höheren Steuererträgen gerechnet. Die Kosten im Gesundheitsbereich (stationäre, ambulante Pflege, Pflegewohnung) sind um Fr. 100'800.-- tiefer budgetiert als im Vorjahr.

Das Budget 2022 weist im Vergleich zum Budget 2021 in den Bereichen Allgemeine Verwaltung, Soziale Sicherheit, Verkehr sowie Umweltschutz und Raumordnung einen höheren Aufwand auf. Der höhere Aufwand von Fr. 104'200.-- im Bereich Allgemeine Verwaltung ist vor allem auf Unterhaltsarbeiten am ehemaligen Gemeindehaus (Uhlensteuerung, Ersatz Fensterläden, Neugestaltung Rabatte etc.) zurückzuführen.

Der Bereich Soziale Sicherheit weist einen höheren Aufwand von Fr. 204'900.-- auf. Durch die Erhöhung der Staatsbeiträge der Zusatzleistungen von 50 auf 70 % sind die Kosten der Zusatzleistungen um netto Fr. 344'300.-- tiefer. Mit der neuen Kinder- und Jugendheimgesetzgebung werden die Kosten nach einem neuen Schlüssel auf die Gemeinden verteilt. Dies führt für die Gemeinde Winkel zu einer Mehrbelastung von Fr. 384'300.--. Der Aufwand für die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe ist um Fr. 157'800.-- höher als im Vorjahresbudget.

Die Kosten für den Verkehr sind gesamthaft um Fr. 92'600.-- höher als im Vorjahresbudget. Hauptgrund ist der höhere Beitrag an den Zürcher Verkehrsverbund von Fr. 71'600.--, eine Folge der Coronavirus-Pandemie (tiefere Auslastung der öffentlichen Verkehrsmittel). Die restlichen Mehraufwendungen sind vor allem auf den Unterhalt der Flurstrassen zurückzuführen.

Im Bereich Umweltschutz und Raumordnung sind Mehrkosten von Fr. 103'300.-- budgetiert. Rund Fr. 40'200.-- sind auf Gewässerverbauungen zurückzuführen, Fr. 57'000.-- auf den Bereich Raumordnung, wo die Revision der Nutzungsplanung ansteht.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung 2022 weist bei Gesamtausgaben von Fr. 3'842'400.-- und Gesamteinnahmen von Fr. 650'000.-- (Anschlussgebühren Wasser und Abwasser) Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 3'192'400.-- aus. Diese sind wegen der geplanten, kompletten Sanierung der Dorfstrasse (Strasse, Wasser, Kanalisation) mit Fr. 3'192'400.-- deutlich über dem Durchschnitt der letzten Jahre. Im Finanzvermögen sind keine Investitionen geplant.

Die folgende Aufstellung zeigt alle budgetierten Ausgaben der Investitionsrechnung:

VERWALTUNGSVERMÖGEN im steuerfinanzierten Bereich:

Ersatz Server	Fr.	60'000.--
Umbau/Sanierung Büro Finanzen/Steuern (Planung)	Fr.	10'000.--
Erhöhung Dotationskapital KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit	Fr.	72'400.--
Sanierung Dorfstrasse	Fr.	960'000.--
Neubau Altgebenstrasse, Quartierplan Büelgeben 2. Etappe (Projekt)	Fr.	25'000.--
Umgestaltung Seebnerstrasse (Vorprojekt und Projektierung)	Fr.	50'000.--
Sanierung Feldtalstrasse (Projekt)	Fr.	30'000.--
Umsetzung Parkplatzkonzept	Fr.	120'000.--
Eindolung Dorfstrasse	Fr.	1'280'000.--
Einlaufbauwerk Heubergstrasse	Fr.	100'000.--
Eindolung Seebnerstrasse	Fr.	50'000.--

im gebührenfinanzierten Bereich:

Wasserleitung Dorfstrasse	Fr.	720'000.--
Neubau Reservoir Lätten, Restbetrag	Fr.	200'000.--
Wasserleitung Seebnerstrasse (Projekt)	Fr.	30'000.--
Wasserleitung Feldtalstrasse (Projekt)	Fr.	20'000.--
Neubau Pumpwerk Breiti (Projekt)	Fr.	60'000.--
Kanalisation Dorfstrasse	Fr.	25'000.--
Kanalisation Feldtalstrasse (Projekt)	Fr.	30'000.--

Vermögenslage

Das zweckfreie Eigenkapital verminderte sich von Fr. 38'617'688.63 per Ende 2020 auf Fr. 37'918'888.63 per Ende 2021 und wird sich voraussichtlich auf Fr. 37'138'988.63 per Ende 2022 senken.

Steuerfuss

Der Gesamtsteuerfuss setzt sich wie folgt zusammen:

Politische Gemeinde	27 %	Vorjahr 27 %
Primarschulgemeinde	31 %	Vorjahr 31 %
Sekundarschulgemeinde	<u>18 %</u>	Vorjahr 18 %
Total ohne Kirchensteuer	76 %	Vorjahr 76 %

Würdigung und Ausblick

Die Politische Gemeinde Winkel weist nach wie vor eine solide finanzielle Substanz auf, weshalb der budgetierte Aufwandüberschuss von Fr. 779'900.-- verkraftet werden kann. Der Gemeinderat ist bestrebt, den Gesamtsteuerfuss (ohne Kirchensteuer) möglichst lange konstant zu halten, ohne sich zu verschulden.

Die finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie sind für die Gemeinde Winkel zurzeit noch nicht gravierend. Schwer abschätzbar sind die zukünftigen Kostentwicklungen in den Bereichen Gesundheit und Soziale Sicherheit. Diese Aufgaben können durch die Gemeinde nicht beeinflusst werden, weil sie aufgrund übergeordneter rechtlicher Vorgaben zu erfüllen sind. Zudem müssen die Infrastrukturanlagen laufend erneuert werden, was mit hohen Ausgaben und entsprechend hohen Abschreibungen verbunden ist.

Der Gemeinderat ist gewillt, die Aufgaben weiterhin möglichst effizient und kostengünstig zu erfüllen sowie neue Ausgaben jeweils mit grosser Sorgfalt zu beurteilen.

Steuerertrag und Steuerfuss

	Budget 2022	Budget 2021
Steuerertrag und Steuerfuss		
Steuerbedarf		
Gesamtaufwand	20'688'600.00	17'672'200.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	12'888'700.00	11'303'400.00
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)	-7'799'900.00	-6'368'800.00
Steuerertrag und Steuerfuss		
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	26'000'000.00	21'000'000.00
Steuerfuss	27 %	27 %
Zusammensetzung Steuerertrag Rechnungsjahr:		
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen	5'757'100.00	4'689'500.00
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen	10'777'600.00	861'000.00
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen	168'900.00	108'000.00
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen	16'400.00	11'500.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	7'020'000.00	5'670'000.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	7'020'000.00	5'670'000.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-779'900.00	-698'800.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	-779'900.00	-698'800.00

Finanzierung

Finanzierung	Gesamthaushalt Budget 2022	Allgemeiner Haushalt Budget 2022	Eigenwirtschafts- betriebe Budget 2022
+ Ertragsüberschuss	0.00	0.00	0.00
- Aufwandsüberschuss	-779'900.00	-779'900.00	0.00
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	0.00	0.00	0.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	0.00	0.00	-178'000.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	1'088'200.00	847'000.00	241'200.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-178'000.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	130'300.00	67'100.00	63'200.00
./. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-3'192'400.00	-2'757'400.00	-435'000.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-3'062'100.00	-2'690'300.00	-371'800.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	-4 %	-2 %	-15 %

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte
ideal
> 100 %
80 - 100 % gut bis vertretbar
50 - 80 % problematisch
< 50 % ungenügend

Erfolgsrechnung

Gestufferter Erfolgsausweis		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
30	Personalaufwand	2'629'600,00	2'578'700,00	2'508'515,79
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'614'300,00	4'415'000,00	3'731'990,59
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'052'300,00	1'071'700,00	946'431,05
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0,00	15'400,00	663'696,36
36	Transferaufwand	1'137'4'600,00	8'837'200,00	11'152'450,85
37	Durchlaufende Beiträge	30'000,00	30'000,00	54'400,00
	<i>Total/Betrieblicher Aufwand</i>	<i>19'700'800,00</i>	<i>16'948'000,00</i>	<i>19'057'484,64</i>
40	Fiskalertrag	9'393'900,00	8'027'000,00	8'802'867,86
41	Regalien und Konzessionen	0,00	0,00	0,00
42	Entgelte	3'228'200,00	3'231'000,00	3'194'973,00
43	Verschiedene Erträge	0,00	0,00	0,00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1'780'000,00	201'900,00	51'195,86
46	Transferertrag	5'890'800,00	4'234'100,00	6'421'808,33
47	Durchlaufende Beiträge	30'000,00	30'000,00	54'400,00
	<i>Total/Betrieblicher Ertrag</i>	<i>18'720'900,00</i>	<i>15'724'000,00</i>	<i>18'525'245,05</i>
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-979'900,00	-1'224'000,00	-532'239,59
34	Finanzaufwand	316'100,00	60'800,00	169'219,48
44	Finanzertrag	516'100,00	586'000,00	739'938,61
	Ergebnis aus Finanzierung	200'000,00	525'200,00	570'719,13
	Operatives Ergebnis	-779'900,00	-698'800,00	38'479,54
38	Ausserordentlicher Aufwand	0,00	0,00	0,00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0,00	0,00	0,00
	Ausserordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-779'900,00	-698'800,00	38'479,54
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			

Erfolgsrechnung

	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)						
0 Allgemeine Verwaltung	3'370'500.00	1'639'100.00	3'236'800.00	1'609'600.00	3'018'969.89	1'501'330.91
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'189'400.00	156'600.00	1'139'500.00	144'300.00	1'108'164.89	183'246.66
2 Bildung	33'500.00	0.00	2'500.00	0.00	2'477.50	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	405'600.00	51'900.00	439'600.00	54'800.00	371'403.11	47'968.75
4 Gesundheit	1'671'200.00	261'600.00	1'666'400.00	156'000.00	1'364'611.80	12'559.45
5 Soziale Sicherheit	4'004'700.00	1'730'500.00	3'386'100.00	1'316'800.00	3'568'126.03	1'595'682.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'663'500.00	238'600.00	1'556'400.00	224'100.00	1'491'410.09	252'632.90
7 Umweltschutz und Raumordnung	3'123'000.00	2'596'300.00	3'022'200.00	2'598'100.00	3'025'658.03	2'563'257.88
8 Volkswirtschaft	607'600.00	809'800.00	605'300.00	781'800.00	677'184.73	1'010'217.34
9 Finanzen und Steuern	4'619'600.00	12'424'300.00	2'617'400.00	10'087'900.00	5'264'413.90	12'764'003.62
Total Aufwand / Ertrag	20'688'600.00	19'908'700.00	17'672'200.00	16'973'400.00	19'892'419.97	19'930'899.51
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		779'900.00		698'800.00	38'479.54	
Total	20'688'600.00	20'688'600.00	17'672'200.00	17'672'200.00	19'930'899.51	19'930'899.51

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
50	Sachanlagen	3770'000.00	3'281'000.00	2986'478.56
51	Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0.00	50'000.00	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	72'400.00	144'800.00	60'590.55
	Total Investitionsausgaben	3'842'400.00	3'475'800.00	3'047'069.11
61	Rückerstattungen	0.00	50'000.00	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	650'000.00	900'000.00	593'992.44
	Total Investitionseinnahmen	650'000.00	950'000.00	593'992.44
	Investitionen im Verwaltungsvermögen			
	Total Investitionsausgaben	3'842'400.00	3'475'800.00	3'047'069.11
	Total Investitionseinnahmen	650'000.00	950'000.00	593'992.44
	Nettoinvestitionen	-3'192'400.00	-2'525'800.00	-2'453'076.67
	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)			

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	70000,00	0,00	56'000,00	0,00	92'1545,12	0,00
4 Gesundheit	72'400,00	0,00	67'480,00	0,00	60'590,55	0,00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'185'000,00	0,00	510'000,00	50'000,00	804'293,00	247'546,65
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'515'000,00	650'000,00	2'235'000,00	900'000,00	1'260'640,44	346'445,79
Total Ausgaben / Einnahmen	3'842'400,00	650'000,00	3'475'800,00	950'000,00	3'047'069,11	593'992,44
Nettoinvestitionen		3'192'400,00		2'525'800,00		2'453'076,67
Total	3'842'400,00	3'842'400,00	3'475'800,00	3'475'800,00	3'047'069,11	3'047'069,11

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	16'1'000.00	160'993.00
	Total Investitionsausgaben	0.00	161'000.00	160'993.00
80	Verkauf von Sachanlagen	0.00	16'1'000.00	160'993.00
	Total Investitionseinnahmen	0.00	161'000.00	160'993.00
Investitionen im Finanzvermögen				
	Total Investitionsausgaben	0.00	161'000.00	160'993.00
	Total Investitionseinnahmen	0.00	161'000.00	160'993.00
	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	0.00	0.00	0.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9 Finanzen und Steuern	0.00	0.00	161'000.00	161'000.00	160'993.00	160'993.00
Total Ausgaben / Einnahmen	0.00	0.00	161'000.00	161'000.00	160'993.00	160'993.00
Nettoinvestitionen		0.00		0.00		0.00
Total	0.00	0.00	161'000.00	161'000.00	160'993.00	160'993.00

ABSCHIED DES GEMEINDERATES

1. Das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Winkel wird zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 verabschiedet und die Festsetzung des Steuerfusses auf 27 % des mutmasslichen einfachen Staatssteuerertrages beantragt.
2. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Beschlüsse zu fassen:

- I. **Das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Winkel wird wie folgt genehmigt:**

ERFOLGSRECHNUNG

Aufwand	Fr. 20'688'600.--
Ertrag	<u>Fr. 19'908'700.--</u>

Aufwandüberschuss	<u>Fr. 779'900.--</u>
-------------------	-----------------------

INVESTITIONSRECHNUNG VERWALTUNGSVERMÖGEN

Ausgaben	Fr. 3'842'400.--
Einnahmen	<u>Fr. 650'000.--</u>

Nettoinvestitionen	<u>Fr. 3'192'400.--</u>
--------------------	-------------------------

INVESTITIONSRECHNUNG FINANZVERMÖGEN

Ausgaben	Fr. --
Einnahmen	<u>Fr. --</u>

Nettoinvestitionen	<u>Fr. --</u>
--------------------	---------------

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung von Fr. 779'900.-- ist zu lasten des Eigenkapitals abzubuchen.

- II. **Der Steuerfuss des politischen Gemeindegutes für das Jahr 2022 wird auf 27 % des mutmasslichen einfachen Staatssteuerertrages von 26 Mio. Franken festgesetzt.**
3. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, das Budget 2022 zu prüfen und ihren Abschied zuhanden der Gemeindeversammlung zu erstellen.

Winkel, 20. September 2021

GEMEINDERAT WINKEL

Der Präsident: Marcel Nötzli	Der Schreiber: Daniel Lehmann
---------------------------------	----------------------------------

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Winkel in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 20.06.2021 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Fr.	Fr.
Gesamtaufwand	20'888'600	
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	12'888'700	
Zu deckender Aufwandüberschuss	-7'799'900	
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen		
Ausgaben Verwaltungsvermögen	3'842'400	
Einnahmen Verwaltungsvermögen	650'000	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	3'192'400	
Investitionsrechnung Finanzvermögen		
Ausgaben Finanzvermögen	-	
Einnahmen Finanzvermögen	-	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	-	

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Winkel finanziell zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Winkel entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	26'000'000
Steuerfuss		27%
Erfolgsrechnung		
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-7'799'900
Steuerertrag bei 27 %	Fr.	7'020'000
Aufwandüberschuss	Fr.	-779'900

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2022 gemäss Antrag des Gemeindevorstands auf 27 % (Vorjahr 27 %) des

8165 Winkel, 12.10.2021
Rechnungsprüfungskommission Winkel

Präsident
Stefan Hind

Stefan Hind

Aktuar
Christian Jung

Christian Jung

2. Neue Personalverordnung der Gemeinde Winkel

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Personalverordnung der Gemeinde Winkel wird genehmigt.

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Am 25. November 2018 wurde von den Stimmberechtigten der Erheblicherklärung der Einzelinitiative zur Bildung einer Einheitsgemeinde zugestimmt. Am 7. September 2020 hat die Gemeindeversammlung die Vorlage „Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel“ zuhanden der Urnenabstimmung vorberaten. An der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 wurde sodann die Vorlage von einer grossen Mehrheit der Stimmberechtigten angenommen. Der Zusammenschluss der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde kann damit per 1. Januar 2022 erfolgen.

Mit der Bildung der Einheitsgemeinde wird die Primarschulgemeinde in ihrer heutigen Form aufgelöst. Der Gemeinderat bleibt mit fünf Mitgliedern bestehen, die Primarschulpflege wird eine eigenständige Kommission und das Schulpräsidium erhält Einsitz im Gemeinderat. Auch die Primarschulpflege hat weiterhin fünf Mitglieder, wobei das Schulpräsidium wie bis anhin von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt wird.

Gemeinderat und Primarschulpflege setzten nach der Urnenabstimmung im November 2020 eine paritätisch zusammengesetzte Projektgruppe ein, welche unter anderem die Umsetzungserlasse erarbeitete. Einer dieser Erlasse ist die Personalverordnung für alle Verwaltungsmitarbeitenden der zukünftigen Einheitsgemeinde. Darin werden die vom kantonalen Recht abweichenden Anstellungs- und Arbeitsbedingungen geregelt. Das kantonal und kommunal angestellte Lehrpersonal inklusive Therapiepersonal untersteht aber grundsätzlich dem kantonalen Lehrpersonalrecht und ist von diesem kommunalen Recht ausgenommen.

Gemeinderat und Primarschulpflege empfehlen der Gemeindeversammlung, die Vorlage anzunehmen und damit der neuen Personalverordnung zuzustimmen.

Vorgeschichte

Gemeinderat und Primarschulpflege unterbreiteten den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 25. November 2018 die Einzelinitiative von Ueli Schwab vom 19. März 2018 zur Bildung einer Einheitsgemeinde. Die Stimmberechtigten stimmten der Vorlage mit 1'180 Ja- gegen 302 Nein-Stimmen zu. Die Stimmbeteiligung betrug 47,57 %.

Die Stimmberechtigten hatten darüber zu befinden, ob sie die Primarschulpflege und den Gemeinderat beauftragen wollen, innert 18 Monaten zuhanden der Urnenabstimmung eine Vorlage auszuarbeiten, um die Primarschulgemeinde und die Politische Gemeinde in einer Einheitsgemeinde zu vereinigen und die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde zu revidieren.

Am 7. September 2020 hat die Gemeindeversammlung die Vorlage „Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel“ zuhanden der Urnenabstimmung vorbereitet. An der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 unterbreiteten Gemeinderat und Primarschulpflege den Stimmberechtigten die totalrevidierte Gemeindeordnung. Die Stimmberechtigten hatten darüber zu befinden, ob sie der Bildung der Einheitsgemeinde und damit der Auflösung der Primarschulgemeinde mit der ihnen vorgelegten Gemeindeordnung zustimmen wollen.

Die Stimmberechtigten stimmten dem Antrag mit 1'121 Ja- gegen 209 Nein-Stimmen zu. Die Stimmbeteiligung lag bei 42,44 %. Mit der regierungsrätlichen Genehmigung der Gemeindeordnung kann die Gemeindeordnung und damit die Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Mit der Zusammenführung der beiden Gemeindegüter ist für das angestellte Personal eine neue Gesetzgebung zu erarbeiten. Zukünftig gibt es nur noch „die Gemeinde“ und sämtliches Personal ist grundsätzlich bei der Gemeinde angestellt. Es wird künftig die Arbeitsorte „Gemeindeverwaltung“ und „Primarschule“ geben.

Vorgehen

Für die Ausarbeitung der notwendigen Anpassungen sowie die Harmonisierung der gesetzlichen Grundlagen aus der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde setzten der Gemeinderat und die Primarschulpflege eine paritätisch zusammengesetzte Projektgruppe ein. Diese erarbeitete zwischen März und September 2021 den Entwurf der neuen Personalverordnung sowie der Ausführungsbestimmungen dazu.

Diese Entwürfe wurden dem gesamten Verwaltungspersonal zur Vernehmlassung unterbreitet. Nach den wichtigen Rückmeldungen wurden einige Anpassungen im Sinne des Personals vorgenommen und die Verordnung anschliessend vom Gemeinderat genehmigt sowie zuhänden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Die neue Personalverordnung wird an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 beraten und verabschiedet (Art. 13 Ziff. 1 der Gemeindeordnung). Die Stimmberechtigten haben die Möglichkeit, die Vorlage im Detail zu beraten und gegebenenfalls Änderungen daran vorzunehmen.

Sofern die Stimmberechtigten der neuen Personalverordnung an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 zustimmen, gelten zukünftig für sämtliche Verwaltungsmitarbeitende der Einheitsgemeinde (abgesehen vom Lehrpersonal) grundsätzlich die identischen Anstellungs- und Arbeitsbedingungen.

Falls die Personalverordnung angenommen wird, erlässt der Gemeinderat in eigener Kompetenz die Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung. Darin werden gestützt auf Art. 2 Abs. 1 der neuen Verordnung Detailregelungen zu den Arbeitsverhältnissen erlassen und spezifischer definiert. In den Ausführungsbestimmungen ist ein Kapitel vorgesehen, in welchem sachlich sowie betrieblich gerechtfertigte Abweichungen der schulischen Mitarbeitenden definiert werden.

Wird die Vorlage vollständig abgelehnt, bleiben die aktuellen Erlasse der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde je einzeln in Kraft, womit auch Unterschiede zwischen den Anstellungsbedingungen bestehen bleiben. In einem Streitfall hätte die konkrete mitarbeitende Person ein Anspruch auf Anwendung der für sie positiver lautenden Bestimmung aus den beiden unterschiedlichen Regelwerken. In diesem Fall würde die Projektgruppe neue Personalerlasse ausarbeiten und der Gemeindeversammlung erneut zur Genehmigung unterbreiten.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Grundsätzlich war es der Teilprojektgruppe ein wichtiges Anliegen, die bisherigen Regelungen zu übernehmen, sofern kein gewichtiger Grund dagegen spricht. Dazu gehört auch die Aufnahme nur jener Themen, die abweichend zum kantonalen Recht bestimmt werden sollen. Ausserdem sollen sämtliche Bestimmungen in diese zwei Erlasse aufgenommen werden, die heute auf mehrere Regelwerke verteilt sind. Alle Bedürfnisse konnten mit den vorliegenden Entwürfen abgedeckt werden.

Folgende Anpassungen sind in der Personalverordnung schwergewichtig vorgesehen:

Artikel	Neuerung	Bemerkungen
Art. 2 Abs. 2	Die Ausführungsbestimmungen für schulische Mitarbeitende können nur auf Antrag der Ressortvorsteherin respektive des Ressortvorstehers Bildung revidiert werden.	Die beiden Behörden haben sich darauf verständigt, dass die Ausführungsbestimmungen gesamt- haft vom Gemeinderat erlassen und revidiert werden. Die Bestimmungen für die schuli- schen Mitarbeitenden können aber nur dann angepasst, ergänzt oder gekürzt werden, wenn der entsprechende Antrag vom zu- ständigen Ressortmitglied Bil- dung in den Gemeinderat einge- bracht wird.
Art. 10 Abs. 2	Die Begründung mit öffentlich- rechtlichem Vertrag wird in den Ausführungsbestimmungen gere- gelt und ist für unbefristete und für befristete Arbeitsverhältnisse möglich. Der Vertrag kann hin- sichtlich Lohn, Arbeitszeit, Ferien sowie Beendigung des Arbeits- verhältnisses von den allgemein gültigen Regelungen abweichen.	Wenn die allgemeinen Regelun- gen aus bestimmten Gründen nicht vollständig passend sind, kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag davon abgewichen wer- den. Diese Form kann für Prakti- kantinnen/Praktikanten, Aushilfs- mitarbeitende, Mitarbeitende mit variablen Pensen oder bei beson- ders qualifizierten Fachkräften gewählt werden (neu Art. 8 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung). Für die Be- gründung ist der Gemeinderat (bei qualifizierten Fachkräften) respektive die Anstellungsbehör- de zuständig (neu Art. 8 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung).
Art. 19 Abs. 1	Die Gemeinde fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbei- tenden durch Übernahme von Schulungskosten sowie Gewäh- rung von bezahltem Urlaub. In begründeten Fällen kann ein Rückforderungsvorbehalt vorge- sehen werden.	Damit die Mitarbeitenden ihre beruflichen Kompetenzen vertie- fen und ausweiten können, sind regelmässige Aus- und Weiterbil- dungen unabdingbar. Damit sol- che teilweise zeitintensiven Ver- anstaltungen besucht werden können, ist den Mitarbeitenden auch Urlaub zu gewähren. In den Ausführungsbestimmungen ist vorgesehen, dass den Mitarbei- tenden nur Urlaub gewährt wird,

Artikel	Neuerung	Bemerkungen
		wenn der Besuch der Veranstaltung während der ordentlichen Arbeitszeit geschieht. Ansonsten wird kein Urlaub gewährt.
Art. 22 Abs. 1 und 2	Die Mitarbeitenden werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Der Gemeinderat legt die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall fest und regelt die Einzelheiten. Er schliesst eine kollektive Krankentaggeldversicherung ab.	Hiermit wird die bisherige Praxis der Politischen Gemeinde im Verordnungstext aufgenommen. Der Abschluss einer kollektiven Krankentaggeldversicherung wird verpflichtend vorgeschrieben. Die Gemeinde trägt die Prämien der NBU-Versicherung sowie der Krankentaggeldversicherung vollumfänglich. Hinsichtlich der Haftung des Personals gilt das kantonale Haftungsgesetz. Da die Versicherungen meist eine Leistung für vorsätzliches und grobfahrlässiges Handeln verweigern, der Rückgriff auf die Mitarbeitenden aber nur in diesen Fällen möglich ist, erübrigt sich der Abschluss einer zusätzlichen Haftpflichtversicherung. Die Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit und Unfall wird im gleichen Umfang gewährleistet, wie es das kantonale Recht vorsieht.
Art. 27 Abs. 2	Für die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber und die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter Finanzen und Steuern beträgt die Kündigungsfrist nach Ablauf der Probezeit vier Monate.	In Abänderung zur bestehenden Lösung der Politischen Gemeinde wird die Kündigungsfrist für die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber und die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter Finanzen und Steuern auf vier Monate gesenkt. Dies entspricht heute einer gängigen Frist und führt dazu, dass bei Personen, mit denen man gar nicht zufrieden ist, auch nicht sechs, sondern nur vier Monate lang noch der Lohn bezahlt werden muss.

Artikel	Neuerung	Bemerkungen
Art. 29 Abs. 1 bis 4	<p>Gründe, die zu einer Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten Anlass geben, sind der oder dem Mitarbeitenden im Rahmen eines Gespräches zu eröffnen und schriftlich festzuhalten.</p> <p>Die Anstellungsbehörde kann der oder dem Mitarbeitenden eine Frist bis maximal drei Monate einräumen, um die Mängel zu beheben und allfällige gesetzte Ziele zu erreichen. Die Mängelbehebung und eine allfällige Zielerreichung werden nach Ablauf der Frist beurteilt und in der Regel mit der oder dem Mitarbeitenden besprochen.</p> <p>Vor der Kündigung ist der oder dem Mitarbeitenden die Gelegenheit einzuräumen, sich zu äussern.</p> <p>Die Bestimmungen des kantonalen Rechts betreffend Restrukturierungen und Stellenabbau sowie Sozialplan finden keine Anwendung.</p>	<p>Bei der Erarbeitung der neuen Personalgesetzgebung war es ein wichtiges Anliegen, die teilweise sehr formalistischen und komplexen Verfahren des Kantons zu vereinfachen. Im Unterschied zum Kanton soll im Kündigungsverfahren keine Mitarbeiterbeurteilung notwendig sein. Selbstverständlich ist der oder dem Mitarbeitenden vor der Kündigung das rechtliche Gehör zu gewähren und die Gründe sind schriftlich festzuhalten.</p>

In den Ausführungsbestimmungen sind schwergewichtig folgende Anpassungen vorgesehen:

Artikel	Neuerung	Bemerkungen
Art. 9	<p>In den Rekrutierungsprozess der Hauswarte sowie der Reinigungsmitarbeitenden, welche in der Schule eingesetzt werden, wird die Schulverwaltungsleitung miteinbezogen.</p> <p>Das Schulpräsidium hat ein Anhörungsrecht bei Uneinigkeit.</p> <p>Im Rahmen des Anstellungsverfahrens werden von den künftigen Mitarbeitenden mit regelmässigen Einsätzen in der Schule Auszüge aus dem Strafregister und Son-</p>	<p>Durch die geplante Übernahme der Hauswarte und Reinigungsmitarbeitenden in die Struktur der Politischen Gemeinde soll das Rekrutierungsverfahren bei diesen Mitarbeitenden mit der Schule abgesprochen werden. Weil diese Mitarbeitenden als auch teilweise die Werkmitarbeitenden mit den Schulkindern in Berührung kommen, sind beim Rekrutierungsprozess zusätzlich relevante Auszüge aus dem</p>

Artikel	Neuerung	Bemerkungen
	<p>derprivatauszüge aus dem Strafregister eingefordert.</p> <p>Die Schule ist als Nutzerin der ihr zur Verfügung gestellten Gebäude befugt, der zuständigen Hauswartin oder dem zuständigen Hauswart Aufträge im Rahmen ihres respektive seines Aufgabenbereiches zu erteilen.</p> <p>Diese oder dieser ist angewiesen, Aufträge der Schule grundsätzlich auszuführen. Bei Uneinigkeit über die Ausführung von Arbeiten entscheiden die Primarschulpflegepräsidentin oder der Primarschulpflegepräsident zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber abschliessend.</p>	<p>Strafregister einzufordern, damit keine Personen angestellt werden, die in diesem Bereich straffällig und/oder sogar mit einem Berufsverbot belegt wurden.</p> <p>Als wichtige Nutzerin der Schulgemeinschaften ist die Primarschule darauf angewiesen, dass zumindest ein Hauswart bei wichtigen Anlässen oder Vorkommnissen allenfalls rasch vor Ort seine Arbeit aufnehmen kann.</p>
<p>Art. 23 Abs. 1 bis 4</p>	<p>Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Entschädigung von auswärtiger Verpflegung in Form von Lunch-Check-Karten der Genossenschaft Schweizer Lunch-Check.</p> <p>Ausgenommen sind Lehrpersonen (inklusive Therapiepersonal), welche sinngemäss nach kantonalem Lehrpersonalrecht angestellt sind. Diese erhalten die Verpflegungszulage nach kantonalem Lehrpersonalrecht. Ausgenommen sind ausserdem Betreuungspersonen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung das Mittagessen mit den Schülerinnen und Schülern kostenlos einnehmen.</p> <p>Bei einem Vollzeitpensum haben die Mitarbeitenden pro Kalendermonat die Möglichkeit, Lunch-Check-Guthaben von Fr. 150.-- zu beziehen. Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich der Anspruch entsprechend. Das Gut-</p>	<p>Aktuell bekommen ca. 14 schulische Mitarbeitende (Hauswarte, Klassenassistenten, schulpsychologischer Dienst, Schulverwaltung) mit ungefähr 750 Stellenprozenten eine sogenannte Verpflegungszulage von Fr. 100.-- pro Monat und Person (bei einem Vollzeitpensum).</p> <p>Diese werden den Mitarbeitenden als Lohnbestandteil ausgerichtet und sind auch sozialabgabepflichtig.</p> <p>Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung haben die Möglichkeit, pro Person und Jahr REKA-Checks im Umfang von Fr. 1'000.-- (bei einem Vollzeitpensum) zu beziehen, wobei die Gemeinde jeweils Fr. 200.-- finanziert.</p> <p>Es galt nun, ein einheitliches Verpflegungssystem für alle Mitarbeitenden (ausser den Lehrpersonen) zu finden. Es wurden Lunch-Check-Karten gewählt, die</p>

Artikel	Neuerung	Bemerkungen
	haben auf dem Lunch-Check-Konto kann von den Mitarbeitenden nicht in bar bezogen werden. Die Gemeinde trägt die Kosten der Hälfte des bezogenen Lunch-Check-Guthabens. Der Anteil der Mitarbeitenden wird diesen monatlich vom Lohn abgezogen.	einen nahen Zusammenhang zum Arbeitsalltag aufweisen. Der Bezug ist für die Mitarbeitenden freiwillig und die Gemeindebeteiligung ist nicht sozialabgabepflichtig. Mit der finanziellen Beteiligung der Gemeinde von monatlich Fr. 75.-- (bei einem Vollzeitpensum) liegt man tiefer als aktuell die Zulage bei der Schule, aber deutlich höher als die Subvention der REKA-Checks. Bei einem gesamten Stellenplan von 2'185 % liegen die Mehrkosten gegenüber den jetzigen, unterschiedlichen Systemen bei ungefähr Fr. 6'000.-- pro Jahr.

Weitere Begründungen und Überlegungen zum Entwurf der Personalverordnung können der kommentierten Fassung (Synopsis) entnommen werden (auf der Website der Gemeinde Winkel verfügbar, www.winkel.ch ⇒ Politik und Verwaltung ⇒ Gemeindeversammlungen).

Exkurs: Die Vollzugskompetenz der Primarschulpflege

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege haben gemeinsam entschieden, die spezifischen Regelungen der schulischen Mitarbeitenden als separates Kapitel in die Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung aufzunehmen, die vom Gemeinderat in eigener Kompetenz erlassen werden können. Die im separaten Kapitel angeordneten Abweichungen für das schulische Personal begründen sich vorwiegend in völlig unterschiedlichen Abläufen zwischen der Politischen Gemeinde sowie der Schule. Beispielsweise richtet sich das gesamte Jahr nicht nach dem kalendarischen, sondern nach dem Schuljahr. Ausserdem sind bei bestimmten Mitarbeitenden die Kündigungstermine auf dieses Schuljahr auszurichten, da andernfalls der Schulbetrieb nicht genügend gewährleistet werden kann, wenn bestimmtes Personal auch unter dem Schuljahr kündigen könnte. Dies sind nur einige Beispiele für sachlich sowie betrieblich begründete Unterschiede zwischen den schulischen und den Verwaltungsmitarbeitenden.

Damit diese Bestimmungen nur im Einverständnis der Primarschulpflege verändert werden können, wurde in Art. 2 Abs. 2 der Personalverordnung die Revisionsmöglichkeit auf den Fall eingeschränkt, in welchem der Antrag vom Ressort Bildung in den Gemeinderat getragen wird. So wird der Schule als grosse Arbeitgeberin in Winkel die nötige Beachtung geschenkt.

Die Primarschulpflege ist sodann für die Umsetzung respektive den Vollzug der Regelungen und die Organisation der Schule von Gesetzes wegen kompetent. In § 42 des Volksschulgesetzes wird ihr unter anderem die Leitung und Aufsicht der Schule, die Anstellung, Entlassung und Aufsicht der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden sowie die Beurteilung der Schulleitung übertragen. Sie vollzieht sodann die kantonalen Erlasse und Beschlüsse. Diese Kompetenzen kann sie weder auf andere Personen oder Gremien übertragen, noch kann in der Einheitsgemeinde der Gemeinderat oder die Personalleitung der Politischen Gemeinde dafür verantwortlich sein.

Insofern ist die Vollzugskompetenz des Personalrechts aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung in der Einheitsgemeinde trotzdem teilweise weiterhin zweigeteilt. Dies kann allerdings nicht vermieden werden.

Bemerkungen

Die vorliegende Personalverordnung und die konkretisierenden Ausführungsbestimmungen wurden sorgfältig ausgearbeitet und enthalten die wesentlichen Punkte einer modernen öffentlich-rechtlichen Personalgesetzgebung. Die punktuelle Entwicklung hin zum privaten Personalrecht wurde bewusst gewählt. Da nur diejenigen Bereiche aufgenommen wurden, die gegenüber dem kantonalen Recht konkretisiert oder abweichend geregelt werden, kann der Gemeindeversammlung ein übersichtlicher Erlass zur Genehmigung präsentiert werden.

Soweit in der vorliegenden Personalverordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen keine Regelungen enthalten sind, gilt sinngemäss das kantonale Personalrecht (§ 53 Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

Abstimmungsempfehlung von Gemeinderat und Primarschulpflege

Gemeinderat Winkel,
Beschluss vom 20. September 2021

Primarschulpflege Winkel,
Beschluss vom 4. Oktober 2021

Hinweis: Bei Interesse können die vom Gemeinderat erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung bei der Gemeindekanzlei angefordert werden (E-Mail an info@winkel.ch oder Telefon 044 864 81 01).



Politische Gemeinde Winkel

Personalverordnung (PVO)

vom 29. November 2021¹

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
II. Arbeitsverhältnis	2
III. Beendigung	6
IV. Rechtsschutz	8
V. Schlussbestimmungen	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Dieser Verordnung unterstehen die Mitarbeitenden der Gemeinde.

Geltungsbereich

² Das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde und den kommunalen Lehrpersonen (inklusive Therapeutinnen) richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht, sofern im kommunalen Recht keine Ausnahme vorgesehen ist.

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen. Er kann für einzelne Funktionen von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen erlassen, soweit dies betrieblich notwendig ist.

Ausführungsbestimmungen

² Die Ausführungsbestimmungen für schulische Mitarbeitende können nur auf Antrag der Ressortvorsteherin respektive des Ressortvorstehers Bildung revidiert werden.

Art. 3 Soweit diese Personalverordnung und deren Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes regeln, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

Geltung des kantonalen Rechts

Art. 4 Regelungen über die Rechte und Pflichten von Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und für nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre werden in einer separaten Verordnung erlassen.

Behörden, Kommissionen und Funktionäre

Art. 5 Mitarbeitende sind Personen, die unbefristet oder befristet mit einem vollen oder teilzeitlichen Pensum bei der Gemeinde angestellt sind.

Begriff Mitarbeitende

Art. 6 Das Anstellungsverhältnis von Lernenden nach der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung richtet sich nach übergeordnetem Recht.

Lernende

Art. 7 Der Gemeinderat legt in Zusammenarbeit mit der Primarschulpflege die Grundsätze der Personalpolitik fest.

Grundsätze der Personalpolitik

Art. 8 Der Gemeinderat kann Gesamtarbeitsverträge abschliessen. Er entscheidet über den Anschluss an Gesamtarbeitsverträge des Kantons.

Gesamtarbeitsverträge

II. Arbeitsverhältnis

Rechtsnatur	Art. 9 Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
Begründung des Arbeitsverhältnisses	Art. 10 ¹ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel mit Verfügung begründet. ² Die Begründung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt und ist für unbefristete und für befristete Arbeitsverhältnisse möglich. Der Vertrag kann hinsichtlich Lohn, Arbeitszeit, Ferien sowie Beendigung des Arbeitsverhältnisses von den allgemein gültigen Regelungen abweichen.
Anstellungsinstanz	Art. 11 ¹ Der Gemeinderat stellt die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber an. ² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist Anstellungsinstanz für das übrige Personal. Die Anstellung von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern erfolgt in Absprache mit dem für die jeweilige Verwaltungseinheit zuständigen Gemeinderatsmitglied. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber kann die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, bei Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern in Absprache mit dem für die jeweilige Verwaltungseinheit zuständigen Gemeinderatsmitglied, selber verfügen oder beim Gemeinderat beantragen. ³ Die Primarschulpflege ist Anstellungsinstanz für das Lehrpersonal (inklusive Therapiepersonal) sowie für die übrigen schulischen Mitarbeitenden. ⁴ Die Anstellungsinstanzen stellen die rechtsgleiche Anwendung der personalrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Besoldung sicher. Der Gemeinderat kann in Zusammenarbeit mit der Primarschulpflege ein verbindliches Verfahren für den Umgang mit Differenzen festlegen.
Dauer	Art. 12 ¹ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet, mit der Möglichkeit der Kündigung begründet. ² Befristete Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich für längstens fünf Jahre zulässig und gelten nach deren Ablauf als unbefristet.

³Aneinandergereihte befristete Arbeitsverhältnisse, die zusammen länger als fünf Jahre dauern, gelten ebenfalls als unbefristet.

Art. 13 ¹Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit.

Probezeit

²Bei befristeten Arbeitsverhältnissen gelten die ersten drei Monate als Probezeit, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde.

Art. 14 ¹Der Gemeinderat legt in Zusammenarbeit mit der Primarschulpflege den Einreihungsplan fest, in welchem die Funktionen den kantonalen Lohnklassen zugeteilt werden.

Lohn

²Die Anstellungsinstanz stuft die Mitarbeitenden je nach Funktion in die entsprechende Lohnklasse und -stufe ein. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Verantwortung, Ausbildung, Berufserfahrung, das Alter sowie besondere Fähigkeiten der Mitarbeitenden. Mitarbeitende haben bei vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.

³Mitarbeitende erhalten für den Einsatz an Wahl- und Abstimmungssonntagen die Entschädigung als Wahlbüromitglied gemäss separater Verordnung oder sie können die eingesetzte Zeit als Arbeitszeit ohne Zuschlag erfassen.

Art. 15 ¹Der Teuerungsausgleich richtet sich nach den Beschlüssen des Regierungsrates.

Teuerungsausgleich,
Reallohnerhöhung

²Der Gemeinderat legt die Voraussetzungen für Realloohnerhöhungen oder -reduktionen fest.

³Über individuelle Reallohnerhöhungen oder -reduktionen entscheidet die Anstellungsinstanz grundsätzlich aufgrund periodischer Mitarbeiterbeurteilungen.

Art. 16 ¹Der Gemeinderat legt die Voraussetzungen für Einmalzulagen und andere Anreize für besondere Leistungen fest.

Einmalzulagen und
andere Anreize

²Die Anstellungsinstanz entscheidet über die Gewährung von Einmalzulagen und anderen Anreizen für besondere Leistungen.

Familienzulagen	<p>Art. 17 Die Gemeinde richtet Familienzulagen gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen und den kantonalen Einföhrungsbestimmungen aus.</p>
Dienstaltersgeschenke	<p>Art. 18 ¹Bei der Berechnung der Dienstjahre werden ausschliesslich Anstellungszeiten (inklusive Lehrjahre) bei der Gemeinde sowie der ehemaligen Politischen Gemeinde Winkel und der ehemaligen Primarschulgemeinde Winkel beröcksichtigt. Dies gilt auch für das kommunal angestellte Lehrpersonal (inklusive Therapepersonal).</p> <p>²Im Übrigen gilt das kantonale Recht.</p>
Aus- und Weiterbildung	<p>Art. 19 ¹Die Gemeinde fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden durch Übernahme von Schulungskosten sowie Gewährung von bezahltem Urlaub. In begründeten Fällen kann ein Rückforderungsvorbehalt vorgesehen werden.</p> <p>²Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen.</p>
Arbeitszeit	<p>Art. 20 ¹Der Gemeinderat regelt den Ferienspruch, die Arbeitszeit, deren Einteilung und die Ruhetage.</p> <p>²Die Mitarbeitenden können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vorgeschriebene Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es im Hinblick auf die Gesundheit und auf familienrechtliche Verpflichtungen zumutbar ist.</p> <p>³Der Gemeinderat regelt den Anspruch auf Ausgleich oder Vergütung von Mehrzeit, Überzeit, Nacht-, Sonntag- und Pikettdienst.</p>
Compliance	<p>Art. 21 ¹Mitarbeitende dürfen im Zusammenhang mit der amtlichen Funktion keine Geschenke oder andere Vergünstigungen für sich oder für andere annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind Gelegenheitsgeschenke von geringem Wert.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zur Treuepflicht der Mitarbeitenden erlassen.</p>

Art. 22 ¹Die Mitarbeitenden werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

Versicherungen

²Der Gemeinderat legt die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall fest und regelt die Einzelheiten. Er schliesst eine kollektive Krankentaggeldversicherung ab.

³Der Gemeinderat kann weitere Versicherungen zugunsten der Mitarbeitenden abschliessen.

⁴Der Gemeinderat legt die Beteiligung des Personals an den Prämien der freiwilligen Versicherungen fest.

Art. 23 Die Mitarbeitenden werden zumindest im gesetzlichen Umfang bei einer für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtung versichert. Massgebend für das Versicherungsverhältnis sind die jeweiligen Anschlussverträge zwischen der Gemeinde und der Vorsorgeeinrichtung sowie deren Reglemente.

Berufliche Vorsorge

Art. 24 ¹Die Mitarbeitenden können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Wird die Untersuchung verweigert, sind angemessene Lohnkürzungen möglich.

Vertrauensärztliche Untersuchung

²Auf ein Case-Management kann nach freiem Ermessen verzichtet werden, insbesondere wenn von betroffenen Versicherungen ein Case-Management durchgeführt wird.

Art. 25 ¹Mitarbeitende können, wenn es die betrieblichen Bedürfnisse oder der wirtschaftliche Personaleinsatz erfordern, an einen anderen Arbeitsplatz versetzt werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen.

Versetzung

²Der Lohn wird erst nach einer Frist, die der Kündigungsfrist entspricht, der neuen Funktion angepasst.

Art. 26 ¹Bei Arbeitspflichtverletzungen kann die Anstellungsinstanz einen schriftlichen Verweis erteilen. Dieser kann für den Wiederholungsfall mit der Androhung weiterer personalrechtlicher Massnahmen, insbesondere der Auflösung des Arbeitsverhältnisses verbunden werden.

Verweis

²Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen.

III. Beendigung

Kündigungsfrist

Art. 27 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit drei Monate. Befristete Anstellungsverhältnisse können ebenfalls jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde.

²Für die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber und die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter Finanzen und Steuern beträgt die Kündigungsfrist nach Ablauf der Probezeit vier Monate.

³Die Kündigung erfolgt auf Ende eines Monats.

Kündigungsgründe

Art. 28 ¹ Die Kündigung durch die Gemeinde setzt einen sachlich zureichenden Grund gemäss Absatz 2 voraus und darf nach den Bestimmungen des Obligationenrechts nicht missbräuchlich sein.

²Nach Ablauf der Probezeit gelten als Gründe für eine ordentliche Kündigung durch die Gemeinde insbesondere

- a. der Wegfall einer gesetzlichen oder verfügten Anstellungsbedingung;
- b. die Verletzung wichtiger gesetzlicher oder verfügter Pflichten;
- c. mangelnde Eignung, Tauglichkeit oder Bereitschaft, die übernommene Funktion zu erfüllen oder die in der Anstellungsverfügung oder der Stellenbeschreibung festgehaltene Arbeit zu verrichten;
- d. mangelnde Bereitschaft zur Verrichtung zumutbarer anderer Arbeit;
- e. nachhaltige Störung des Arbeitsklimas;
- f. sexuelle Belästigung von Kundinnen oder Kunden, Arbeitskolleginnen oder Arbeitskollegen sowie von in einem Betreuungs- oder Abhängigkeitsverhältnis stehenden Personen;
- g. die Unvereinbarkeit der Weiterbeschäftigung mit dem öffentlichen Interesse an möglichst störungsfreien und effizienten Betriebsabläufen;

h. die Störung der Zusammenarbeit aus anderen Gründen, die eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses als nicht mehr zumutbar erscheinen lassen, ohne dass die Voraussetzungen für eine fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen gegeben sind.

³Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Eine Wiederanstellung ist ausgeschlossen.

Art. 29 ¹Gründe, die zu einer Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten Anlass geben, sind der oder dem Mitarbeitenden im Rahmen eines Gespräches zu eröffnen und schriftlich festzuhalten.

Kündigungs-
verfahren

²Die Anstellungsbehörde kann der oder dem Mitarbeitenden eine Frist bis maximal drei Monate einräumen, um die Mängel zu beheben und allfällige gesetzte Ziele zu erreichen. Die Mängelbehebung und eine allfällige Zielerreichung werden nach Ablauf der Frist beurteilt und in der Regel mit der oder dem Mitarbeitenden besprochen.

³Vor der Kündigung ist der oder dem Mitarbeitenden die Gelegenheit einzuräumen, sich zu äussern.

⁴Die Bestimmungen des kantonalen Rechts betreffend Restrukturierungen und Stellenabbau sowie Sozialplan finden keine Anwendung.

⁵Bei der unverschuldeten Auflösung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere infolge Reorganisation, Invalidität, Unfall oder Krankheit besteht keine Pflicht zum Angebot einer anderen zumutbaren Stelle oder zur Prüfung der Weiterbeschäftigung oder Wiedereingliederung.

Art. 30 Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Eine Wiederanstellung ist ausgeschlossen.

Kündigung
zur Unzeit

IV. Rechtsschutz

Rechtsschutz

Art. 31 Der Weiterzug von personalrechtlichen Entscheidungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

V. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung/
Aufhebung des
bisherigen Rechts

Art. 32 ¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung¹ auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird folgender Erlass der Politischen Gemeinde Winkel aufgehoben:

- Verordnung über die Entschädigung der Behörden, der Kommissionen und der Einzelfunktionäre sowie über die Anstellung und Besoldung der Mitarbeiter der Politischen Gemeinde Winkel vom 9. Dezember 1991 mit Änderung vom 7. Juni 1999 und 17. September 2012

³ Auf den gleichen Zeitpunkt werden folgende Erlasse der Primarschulgemeinde Winkel aufgehoben:

- Personalverordnung vom 11. Juni 2018
- Personalreglement vom 8. Juli 2008

⁴ Für alle beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen einschliesslich der Ausführungserlasse.

⁵ Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt das bisherige Recht.

¹ Diese Personalverordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 29. November 2021 genehmigt. Die amtliche Publikation erfolgte am xx. xxxxxx 2021.

ABSCHIED DES GEMEINDERATES

1. Der vorliegende Entwurf zum Erlass der Personalverordnung der Gemeinde Winkel wird genehmigt.
2. Der Beleuchtende Bericht zur Vorlage wird genehmigt.
3. Die Gemeindeversammlung findet am 29. November 2021 statt.
4. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
Die Personalverordnung der Gemeinde Winkel wird genehmigt.
5. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, die Vorlage zu prüfen und ihren Abschied zuhanden der Gemeindeversammlung zu erstellen.

Winkel, 20. September 2021

GEMEINDERAT WINKEL

Der Präsident: Der Schreiber:
Marcel Nötzli Daniel Lehmann

ABSCHIED DER PRIMARSCHULPFLEGE

Die Primarschulpflege beschliesst die Annahme der Personalverordnung der Gemeinde Winkel.

Winkel, 4. Oktober 2021

PRIMARSCHULPFLEGE WINKEL

Die Präsidentin: Die Leiterin Schulverwaltung:
Claudia Morganti Andrea Müller

**ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER
POLITISCHEN GEMEINDE WINKEL**

Organisation	<i>Politische Gemeinde Winkel</i>
Betreff	<i>Erlass der Personalverordnung der Gemeinde Winkel</i>

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag und den Beleuchtenden Bericht des Gemeinderates vom 20. September 2021 betreffend den Erlass der Personalverordnung der Gemeinde Winkel geprüft und genehmigt.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Personalverordnung wird genehmigt.

Winkel, 12. Oktober 2021

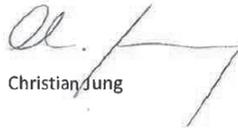
RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WINKEL

Der Präsident:



Stefan Hinni

Der Aktuar:



Christian Jung

3. Neue Entschädigungsverordnung der Gemeinde Winkel

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Entschädigungsverordnung der Gemeinde Winkel wird genehmigt.

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Am 25. November 2018 wurde von den Stimmberechtigten der Erheblicherklärung der Einzelinitiative zur Bildung einer Einheitsgemeinde zugestimmt. Am 7. September 2020 hat die Gemeindeversammlung die Vorlage „Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel“ zuhanden der Urnenabstimmung vorberaten. An der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 wurde sodann die Vorlage von einer grossen Mehrheit der Stimmberechtigten angenommen. Der Zusammenschluss der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde kann damit per 1. Januar 2022 erfolgen.

Mit der Bildung der Einheitsgemeinde wird die Primarschulgemeinde in ihrer heutigen Form aufgelöst. Der Gemeinderat bleibt mit fünf Mitgliedern bestehen, die Primarschulpflege wird eine eigenständige Kommission und das Schulpräsidium erhält Einsitz im Gemeinderat. Auch die Primarschulpflege hat weiterhin fünf Mitglieder, wobei das Schulpräsidium wie bis anhin von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt wird.

Gemeinderat und Primarschulpflege setzten nach der Urnenabstimmung im November 2020 eine paritätisch zusammengesetzte Projektgruppe ein, welche unter anderem die Umsetzungserlasse erarbeitete. Einer dieser Erlasse ist die Entschädigungsverordnung für die Behörden- und Kommissionsmitglieder. Darin werden die Jahresentschädigungen und die allfälligen Sitzungsgelder für diese Personen geregelt. Es werden auch Regelungen definiert, wie bei längeren Abwesenheiten vorgegangen wird oder dass die Mitglieder gegen Unfall und Haftpflicht versichert sind. Diese Bestimmungen werden neben anderen Personen auch für die Mitglieder des Gemeinderates als auch der Primarschulpflege zur Anwendung gelangen.

Gemeinderat und Primarschulpflege empfehlen der Gemeindeversammlung, die Vorlage anzunehmen und damit der neuen Entschädigungsverordnung zuzustimmen.

Vorgeschichte

Gemeinderat und Primarschulpflege unterbreiteten den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 25. November 2018 die Einzelinitiative von Ueli Schwab vom 19. März 2018 zur Bildung einer Einheitsgemeinde. Die Stimmberechtigten stimmten der Vorlage mit 1'180 Ja- gegen 302 Nein-Stimmen zu. Die Stimmbeteiligung betrug 47,57 %.

Die Stimmberechtigten hatten darüber zu befinden, ob sie die Primarschulpflege und den Gemeinderat beauftragen wollen, innert 18 Monaten zuhanden der Urnenabstimmung eine Vorlage auszuarbeiten, um die Primarschulgemeinde und die Politische Gemeinde in einer Einheitsgemeinde zu vereinigen und die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde zu revidieren.

Am 7. September 2020 hat die Gemeindeversammlung die Vorlage „Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel“ zuhanden der Urnenabstimmung vorberaten. An der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 unterbreiteten Gemeinderat und Primarschulpflege den Stimmberechtigten die totalrevidierte Gemeindeordnung. Die Stimmberechtigten hatten darüber zu befinden, ob sie der Bildung der Einheitsgemeinde und damit der Auflösung der Primarschulgemeinde mit der ihnen vorgelegten Gemeindeordnung zustimmen wollen.

Die Stimmberechtigten stimmten dem Antrag mit 1'121 Ja- gegen 209 Nein-Stimmen zu. Die Stimmbeteiligung lag bei 42,44 %. Mit der regierungsrätlichen Genehmigung der Gemeindeordnung kann die Gemeindeordnung und damit die Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Vorgehen

Für die Ausarbeitung der notwendigen Anpassungen sowie die Harmonisierung der gesetzlichen Grundlagen aus der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde setzten der Gemeinderat und die Primarschulpflege eine paritätisch zusammengesetzte Projektgruppe ein. Diese erarbeitete zwischen April und August 2021 den Entwurf der neuen Entschädigungsverordnung sowie der Ausführungsbestimmungen dazu.

Die neue Entschädigungsverordnung wird an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 beraten und verabschiedet (Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung). Die Stimmberechtigten haben die Möglichkeit, die Vorlage im Detail zu beraten und gegebenenfalls Änderungen daran vorzunehmen.

Sofern die Stimmberechtigten der neuen Entschädigungsverordnung an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 zustimmen, gelten zukünftig für sämtliche Behörden in der Einheitsgemeinde die gleichen Entschädigungsbestimmungen. Ausserdem werden damit aktuelle Regelungen in Bezug auf Abwesenheiten oder Versicherungen von Behördenmitgliedern aufgestellt.

Falls die Entschädigungsverordnung angenommen wird, erlässt der Gemeinderat in eigener Kompetenz die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung. Darin werden gestützt auf Art. 15 der neuen Verordnung Detailregelungen zu den Behördenentschädigungen erlassen und spezifischer definiert.

Wird die Vorlage vollständig abgelehnt, bleiben die aktuellen Erlasse der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde je einzeln in Kraft, womit auch Unterschiede zwischen den Entschädigungssystemen bestehen bleiben. In diesem Fall würde die Projektgruppe neue Entschädigungserlasse ausarbeiten und der Gemeindeversammlung erneut zur Genehmigung unterbreiten.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Die Schulgemeindeversammlung hat die aktuell gültige Behördenentschädigungsverordnung der Primarschule am 11. Juni 2018 genehmigt. Diese Bestimmungen sind per 1. Juli 2018 in Kraft getreten.

Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, der Kommissionen und der Einzelfunktionäre sowie über die Anstellung und Besoldung der Mitarbeiter der Politischen Gemeinde Winkel wurde an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 1991 genehmigt und per 1. Juli 1991 in Kraft gesetzt. Am 7. Juni 1999 und 17. September 2012 wurden Änderungen durch die jeweiligen Gemeindeversammlungen genehmigt. In der Verordnung werden die Grundsätze der Entschädigungen der Behörden- und Kommissionsmitglieder als auch diejenigen der Verwaltungsmitarbeitenden definiert. Mit dem Neuerlass der Entschädigungsverordnung sollen einzig die Grundsätze für die Behörden- und Kommissionsmitglieder geregelt werden. Die Arbeitsbedingungen der Verwaltungsmitarbeitenden sollen in einer separaten Gesetzgebung festgehalten werden.

Folgende Anpassungen sind in der Entschädigungsverordnung schwergewichtig vorgesehen:

Artikel	Neuerung	Bemerkungen
Art. 2	Für die Erfüllung der amtlichen Aufgaben werden den Behördenmitgliedern (Gemeinderäte sowie Präsidien) leicht erhöhte Jahresentschädigungen ausgerichtet. Auch die jährliche Grund-	Die Anzahl der Gemeinderäte wird um eine Person reduziert. Die bisherigen Aufgaben werden entsprechend auf weniger Personen verteilt und ausserdem sind neu auch schulische Themen In-

Artikel	Neuerung	Bemerkungen
	entschädigung der Rechnungsprüfungskommission wird leicht angehoben.	halt der Tätigkeit im Rat. Das Schulpräsidium hat als fünftes Mitglied des Gemeinderates deutlich umfassendere Aufgaben, die entsprechend zu entschädigen sind. Als gesamtverantwortliches Exekutivmitglied hat das Gemeindepräsidium die höchste Verantwortung, weshalb die grösste Entschädigung gerechtfertigt ist. Ausserdem wurden die Entschädigungen schon länger nicht mehr angehoben und die vorgeschlagenen Erhöhungen sollen das Milizsystem in Winkel attraktiver machen.
Art. 4	Im Unterschied zu den bisherigen schulischen Bestimmungen werden mehr Sitzungsarten von der Jahresentschädigung umfasst, sodass dafür keine Sitzungsgelder mehr anfallen. Die maximale Entschädigung pro Tag liegt neu bei Fr. 400.--, pro Stunde sind es Fr. 50.--, wobei auf eine Viertelstunde genau abgerechnet wird.	Der Anstieg der Tagesentschädigung von Fr. 240.-- auf Fr. 400.-- ist durch die Teilnahme an der Gemeindeveranstaltung sowie das Fernbleiben von der Arbeit zu erklären. Diese neue Tagesentschädigung entspricht einem Achtstunden-Tag und wird selten zur Anwendung gelangen. Die Vor- und Nachbereitung dieser ganztägigen Veranstaltung ist in der Jahresentschädigung inbegriffen. Durch die Aufnahme mehrerer Sitzungsarten in die Jahresentschädigung (insbesondere Sitzungen mit der Verwaltung sowie Teilnahme an Gemeindeversammlungen und Informationsveranstaltungen) sollten weniger stündliche Sitzungsgelder anfallen.
Art. 6	Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros wird von Fr. 37.95 auf Fr. 40.-- pro Stunde (inkl. Sonntagszuschlag) erhöht.	Die wichtige Aufgabe als Wahlbüromitglied wird honoriert und der Stundenansatz auf eine runde Zahl aufgerundet.

Weitere Begründungen und Überlegungen zum Entwurf der Entschädigungsverordnung können der kommentierten Fassung (Synopsis) entnommen werden (auf der Website der Gemeinde Winkel verfügbar, www.winkel.ch ⇒ Politik und Verwaltung ⇒ Gemeindeversammlungen).

Bemerkungen

Mit der Entschädigungsverordnung wird der Gemeindeversammlung ein schlanker Erlass präsentiert, der den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Höhe der Entschädigungen ist aus der Sicht des Gemeinderates sowie der Primarschulpflege angemessen und der künftigen Struktur angepasst. Die Entschädigung des Gemeinderates wird im Zusammenhang mit der zusätzlichen Verantwortung sowie der Aufgabenübertragung leicht erhöht. Die Entschädigung der Primarschulpflegemitglieder bleibt konstant. Durch die zusätzliche Aufgabe im Gemeinderat erhält das Primarschulpräsidium eine erhöhte Jahrespauschale. Diese Ansätze entsprechen den Ansätzen von Einheitsgemeinden vergleichbarer Grösse.

Mit der Annahme dieser Entschädigungsverordnung werden die aktuellen Erlasse der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde im Bereich Behörden- und Kommissionsentschädigungen aufgehoben.

Abstimmungsempfehlung von Gemeinderat und Primarschulpflege

Gemeinderat Winkel,
Beschluss vom 20. September 2021

Primarschulpflege Winkel,
Beschluss vom 4. Oktober 2021

Hinweis: Bei Interesse können die vom Gemeinderat erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung bei der Gemeindekanzlei angefordert werden (E-Mail an info@winkel.ch oder Telefon 044 864 81 01).



Politische Gemeinde Winkel

Entschädigungsverordnung (EVO)

vom 29. November 2021¹

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
II. Entschädigungen	1
III. Versicherungen	4
IV. Schlussbestimmungen	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Winkel erlässt gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung folgende Entschädigungsverordnung.

Zweck

²Die Entschädigungsverordnung legt die Entschädigungen sowie den Versicherungsschutz fest. Der Gemeinderat erlässt in separaten Ausführungsbestimmungen ergänzende Regelungen über die Anwendung dieser Verordnung.

II. Entschädigungen

Art. 2 Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der nachstehenden Behörden die folgenden Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Jahresentschädigungen

a. Gemeinderat

Gemeindepräsidium	Fr. 25'000.--
Mitglied	Fr. 13'000.--

b. Primarschulpflege

Primarschulpflegepräsidium inkl. Gemeinderat	Fr. 23'000.--
Mitglied	Fr. 13'000.--

c. Rechnungsprüfungskommission

Das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission beziehen jährlich eine Grundentschädigung von gesamthaft Fr. 11'000.--.

Die Modalitäten werden durch den Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Entschädigungsverordnung festgelegt.

Art. 3 Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied zusätzliche, über die ordentliche Tätigkeit hinausgehende Aufgaben, die zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, können der Gemeinderat oder die Primarschulpflege durch einen vorgängigen Beschluss eine zusätzliche Entschädigung ausrichten. Bei der Bemessung wird insbesondere die Inanspruchnahme während der ordentlichen Arbeits-

Entschädigungen bei der Übernahme von zusätzlichen Aufgaben

zeit des entsprechenden Behördenmitglieds berücksichtigt.

Sitzungsgelder

Art. 4 ¹ Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie Funktionärinnen und Funktionären stehen für die Teilnahme an Sitzungen und andere amtliche Verrichtungen Sitzungsgelder im folgenden Umfang zu:

Die erste Stunde Fr. 50.--

Bei den angebrochenen Stunden wird auf eine Viertelstunde genau abgerechnet.

Maximale Entschädigung pro Tag Fr. 400.--

²Neben den offiziellen Behördensitzungen und formell einberufenen Besprechungen wird für Anlässe Tag- und Sitzungsgeld ausgerichtet, zu welchen die Personen als offizielle Vertretung der Gemeinde beziehungsweise Schule abgeordnet werden, sofern sie nicht bereits von dieser Organisation ein Sitzungsgeld erhalten.

Friedensrichterin
beziehungsweise
Friedensrichter

Art. 5 Die Friedensrichterin beziehungsweise der Friedensrichter erhält eine Grundentschädigung und Fallpauschalen.

Besoldung (Klasse 22, Lohnstufe 14),
pro Fall Fr. 733.55

Grundpauschale für Büro, Infrastruktur,
Verbrauchsmaterial etc. Fr. 1'500.--

Aufwendungen für spezielle Sitzungen
und Veranstaltungen gemäss Rapport
pro Stunde Klasse 22, Lohnstufe 14

Wahlbüro

Art. 6 Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros beträgt Fr. 40.-- pro Stunde (inkl. Sonntagszuschlag).

Funktionärinnen
beziehungsweise
Funktionäre im
Nebenamt

Art. 7 Hierbei handelt es sich um Personen, die öffentliche Aufgaben ausüben. Der Gemeinderat regelt deren Entschädigungen in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Entschädigungsverordnung.

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat legt in Anlehnung an die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates den Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal fest. Dieser gilt auch für die durch diese Verordnung festgelegten Entschädigungen.

Teuerungsausgleich
und Anpassung an
Reallohnentwicklung

²Die in dieser Verordnung geregelten Jahresentschädigungen werden bei generellen Realloohnerhöhungen beziehungsweise -senkungen des Gemeindepersonals entsprechend angepasst.

Art. 9 Entschädigungen, die ein Mitglied des Gemeinderates oder der Primarschulpflege von Dritten für ein Amt oder eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Behördenfunktion erhält, müssen deklariert werden und verbleiben bei der delegierten Person. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Entschädigungen
aus Mandaten

Art. 10 ¹ Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung.

Längere Abwesenheiten,
Krankheit,
Unfall, Austritt und
Todesfall

²Muss eine Stellvertretung eingesetzt werden, weil ein Mitglied des Gemeinderates oder der Primarschulpflege aus privaten, geschäftlichen oder gesundheitlichen Gründen mehr als ein Monat vollständig ausfällt, können die Behörden im Einzelfall mittels Beschluss über eine Kürzung für die restliche Dauer der Abwesenheit entscheiden.

³Der gekürzte Betrag wird den Stellvertretungen gutgeschrieben.

⁴Bei einem vorzeitigen Rücktritt eines Behördenmitglieds wird die Entschädigung letztmals und vollständig in dem Monat ausgerichtet, in dem der Bezirksrat dem Rücktritt zugestimmt hat.

Art. 11 Den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen, der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter sowie den Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt werden die Spesen, die ihnen durch ihre Amtstätigkeit entstehen, gemäss den Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung vergütet.

Spesen der
Gemeindebehörden

Weiterbildung	<p>Art. 12 Die für das Behördenamt notwendigen Kosten für externe Weiterbildung werden gemäss den Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung entschädigt.</p>
III. Versicherungen	
Unfall- und Haftpflichtversicherung	<p>Art. 13 Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden auf Kosten der Gemeinde für die Dauer ihrer amtlichen Verrichtungen durch die Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.</p>
Berufliche Vorsorge	<p>Art. 14 ¹Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse der Gemeinde erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Aufnahmebestimmungen.</p> <p>²Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können die Behördenmitglieder auf deren Wunsch hin in die Pensionskasse aufgenommen werden.</p>
IV. Schlussbestimmungen	
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 15 Der Gemeinderat kann in einem Behördenerlass Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung beschliessen, insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Präzisierung der Anwendungen dieser Verordnung b. Tag- und Sitzungsgelder c. Entschädigung für Mitglieder von Kommissionen und Funktionärinnen beziehungsweise Funktionäre d. Spesen und Weiterbildung e. Detailregelungen Pensionskasse f. Abrechnungsmodalitäten
Inkraftsetzung	<p>Art. 16 Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung¹ auf den 1. Januar 2022 in Kraft.</p>

Art. 17 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, der Kommissionen und der Einzelfunktionäre sowie über die Anstellung und Besoldung der Mitarbeiter der Politischen Gemeinde Winkel vom 9. Dezember 1991 und die Behördenentschädigungsverordnung der Primarschulgemeinde vom 11. Juni 2018 mit allen bisherigen Änderungen aufgehoben.

Aufhebung früherer
Erlasse

¹ Diese Entschädigungsverordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 29. November 2021 genehmigt. Die amtliche Publikation erfolgte am xx. xxxxxx 2021.

ABSCHIED DES GEMEINDERATES

1. Der vorliegende Entwurf zum Erlass der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Winkel wird genehmigt.
2. Der Beleuchtende Bericht zur Vorlage wird genehmigt.
3. Die Gemeindeversammlung findet am 29. November 2021 statt.
4. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
Die Entschädigungsverordnung der Gemeinde Winkel wird genehmigt.
5. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, die Vorlage zu prüfen und ihren Abschied zuhanden der Gemeindeversammlung zu erstellen.

Winkel, 20. September 2021

GEMEINDERAT WINKEL

Der Präsident: Der Schreiber:
Marcel Nötzli Daniel Lehmann

ABSCHIED DER PRIMARSCHULPFLEGE

Die Primarschulpflege beschliesst die Annahme der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Winkel.

Winkel, 4. Oktober 2021

PRIMARSCHULPFLEGE WINKEL

Die Präsidentin: Die Leiterin Schulverwaltung:
Claudia Morganti Andrea Müller

**ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER
POLITISCHEN GEMEINDE WINKEL**

Organisation	<i>Politische Gemeinde Winkel</i>
Betreff	<i>Erlass der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Winkel</i>

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag und den Beleuchtenden Bericht des Gemeinderates vom 20. September 2021 betreffend den Erlass der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Winkel geprüft und genehmigt.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Entschädigungsverordnung wird genehmigt.

Winkel, 12. Oktober 2021

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WINKEL

Der Präsident:



Stefan Hinni

Der Aktuar:



Christian Jung

B. Primarschulgemeinde

1. Budget 2022 des Primarschulgutes und Festsetzung des Steuerfusses

Allgemeines

Das letzte unabhängig erstellte Budget der Primarschulgemeinde vor der Überführung in die Einheitsgemeinde ist geprägt vom unverändert starken Anstieg der Schülerzahlen, aber auch vom Wachstum der Gemeinde im Allgemeinen.

Die aktuellen Hochrechnungen zeigen im Sommer 2022 eine bestätigte Schülerzahl von 374 Kindern. Mit anhaltender Bautätigkeit steigt diese Zahl auf bis zu 400 Schülerinnen und Schüler an. Zwei weitere Primarschulklassen werden auf das neue Schuljahr 2022/23 eröffnet. Dies macht einen Grossteil des wiederum steigenden Aufwands aus.

Der Gesamtaufwand des vorliegenden Budgets der Primarschulgemeinde beläuft sich auf Fr. 9'651'400.-- (Fr. 1'181'400.-- mehr als im Budget 2021).

Neben den zusätzlichen Aufwendungen für den regulären Schulbetrieb (+ Fr. 330'800.--) sind die gegenüber dem Vorjahresbudget deutlich höher geplante Abschöpfung für den kantonalen Finanzausgleich (+ Fr. 715'000.--) und eine signifikante Zunahme der Kinder mit Sonderschulungsbedarf (+ Fr. 174'500.--) die Haupttreiber des gestiegenen Aufwands.

Getrieben durch das starke Wachstum der Gemeinde insgesamt und geringere negative Effekte der Corona-Pandemie als befürchtet erhöhen sich wiederum die geplanten Erträge auf Fr. 9'069'700.-- (Fr. 1'489'400.-- höher als im Budget 2021). Dies führt dazu, dass sich der prognostizierte Aufwandüberschuss auf Fr. 581'700.-- reduziert (Fr. 889'700.-- im Vorjahr) und wieder eine leicht positive Selbstfinanzierung budgetiert werden kann.

Im Budget des Jahres 2022 sind auch verschiedene während der Legislatur 2018 bis 2022 erarbeitete Entscheidungen ersichtlich. Unter anderem wurde eine zukunftsfähige Schulorganisation definiert, welche die operative Leitung der Schule stärkt und auch für das weitere Wachstum mit den notwendigen Ressourcen zur Unterstützung aller anfallenden Tätigkeiten im schulischen Umfeld ausrustet. Ebenso wurde ein neues Konzept für die ICT-Ausrüstung und Ausbildung an der Schule verabschiedet. Dieses hat die Beendigung der Zusammenarbeit mit „KITS für Kids“ zur Folge und ermöglicht ein neues flexibleres Modell mit Mehrleistung zu geringeren laufenden Kosten für die Schulklassen.

Erfolgsrechnung

Der Aufwand der Erfolgsrechnung beträgt Fr. 9'651'400.-- (Vorjahr Fr. 8'470'000.--). Unter Einschluss der Steuern des laufenden Jahres werden Einnahmen in der Höhe von Fr. 9'069'700.-- (Vorjahr Fr. 7'580'300.--) erwartet. Daraus resultiert ein Aufwandüberschuss von Fr. 581'700.-- (Vorjahr Fr. 889'700.--), welcher zulasten des Eigenkapitals verbucht wird.

Grösste Abweichungen Budget 2022 gegenüber Budget 2021:

2110 / Kindergarten

Budget 2022:	Fr. 767'500.--
Budget 2021:	Fr. 789'900.--
Budgetierte Minderausgaben:	Fr. 22'400.--

Konto	Betrag	Begründung
Löhne der Lehrpersonen	-16'300	geringerer Bedarf an Logopädieleistungen und weiteren Fördermassnahmen im Bereich ISR (Integrierte Sonderschulung) und DaZ (Deutsch als Zweitsprache)
Unterhalt immaterielle Anlagen	-6'200	Wegfall Beitrag an „KITS für Kids“ nach sieben Monaten im Jahr 2022 nach Kündigung und neuer Anschlusslösung für ICT

2120 / Primarstufe

Budget 2022:	Fr. 2'985'000.--
Budget 2021:	Fr. 2'627'100.--
Budgetierte Mehrausgaben:	Fr. 357'900.--

Konto	Betrag	Begründung
Entschädigungen an Kantone und Konkordate	+315'000	Eröffnung von zwei weiteren Primarschulklassen im Grossacher aufgrund der gestiegenen Schülerzahlen
Anschaffungen Hardware	+29'500	Initialaufwand für Beschaffung Geräte und Infrastruktur des neuen ICT-Anbieters „anykey“
Löhne der Lehrpersonen	+15'800	gestiegener Bedarf an Logopädieleistungen und weiteren Fördermassnahmen im Bereich ISR (Integrierte Sonderschulung) und DaZ (Deutsch als Zweitsprache)
Abschreibungen	+13'000	zusätzliche Abschreibungen für elektronische Wandtafeln gemäss Investitionsbudget 2022
Mieten	+9'900	Mietgeräte (iPad) für ICT-Ausstattung der Schüler
Informatikunterhalt	+6'000	Betriebskosten „anykey“
Anschaffungen Diverses	-19'700	Wegfall von Anschaffung Ausrüstung und Nähmaschinen für TTG (Textiles und Technisches Gestalten) aus Vorjahr

Unterhalt immaterielle Anlagen	-26'500	Wegfall Beitrag an „KITS für Kids“ nach sieben Monaten im Jahr 2022 nach Kündigung und neuer Anschlusslösung für ICT
--------------------------------	---------	--

2140 / Musikschulen

Budget 2022:	Fr.	100'000.--
Budget 2021:	Fr.	100'000.--
Abweichung:	Fr.	0.--

2170 / Schulliegenschaften

Budget 2022:	Fr.	1'444'300.--
Budget 2021:	Fr.	1'507'500.--
Budgetierte Minderausgaben:	Fr.	63'200.--

Konto	Betrag	Begründung
Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	+10'000	Präzisierung Aufwand für Betrieb und Reinigung inkl. neuer Räumlichkeiten (neue Kindergärten, Schulverwaltung im alten Schulhaus)
Unterhalt Hochbauten	-8'000	leicht geringerer Aufwand für reguläre Unterhaltsarbeiten bei Hochbauten im Grossacher, Tüfwis und Rüti
Anschaffungen Diverses	-9'000	geringerer Bedarf für neue Anschaffungen nach Umzügen und Bezug neuer Räumlichkeiten
Dienstleistungen Dritter	-14'200	Reduktion Unterstützung externe Firmen infolge reduzierter Umzugstätigkeiten
Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV allgemeiner Haushalt	-42'000	Reduktion Abschreibungen durch spätere Fertigstellung Grossacher A und geringere Nettoinvestitionen in Vorjahren

2180 / Tagesbetreuung

Budget 2022:	Fr.	98'400.--
Budget 2021:	Fr.	73'500.--
Budgetierte Mehrausgaben:	Fr.	24'900.--

Das mit den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vereinbarte Ziel des Eigenfinanzierungsanteils von mindestens 70 % der Tagesbetreuung wird mit dem aktuellen Budget und einem Anteil von 79 % weiterhin klar erreicht.

Konto	Betrag	Begründung
Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	+33'500	höherer Bedarf an Personal für Betreuung in Tagesstrukturen durch Anstieg Schülerzahlen und Inbetriebnahme Hortinfrastruktur in Tüfwis und Rüti
Lebensmittel	+7'500	höherer Bedarf an Mahlzeiten für Mittagstisch
Steuern und Kostgelder	-13'000	höhere Elternbeiträge für Mittagstisch und Betreuung aufgrund Schätzung Kinderzahlen

2190 / Schulleitung

Budget 2022: Fr. 392'400.--
Budget 2021: Fr. 344'600.--
Budgetierte Mehrausgaben: Fr. 47'800.--

Konto	Betrag	Begründung
Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	+32'000	Assistenz Schulleitung als Folge der Überprüfung der Schulorganisation neu in dieser Kontengruppe geplant, im Vorjahr unter 2191 (Verwaltung) geführt
Informatik-Nutzungsaufwand	+15'000	Nutzungsgebühren für Schulbetriebsplattform Escola und Microsoft-Tools (zusammengefasst unter 2190)
Entschädigungen an Kantone und Konkordate	+7'000	leichte Anpassung des Schulleitungspensums nach Vorgaben des Volksschulamts (VSA) aufgrund Entwicklung Klassen- und Schülerzahlen
Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder Behörden	-10'000	reduzierter erwarteter Aufwand in Schulpflege durch Anpassungen in Schulorganisation und Delegation operativer Aufgaben

2191 / Schulverwaltung

Budget 2022: Fr. 624'900.--
Budget 2021: Fr. 623'700.--
Budgetierte Mehrausgaben: Fr. 1'200.--

Konto	Betrag	Begründung
Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	+10'000	Neuplanung Pensen für Mitarbeiterin in der Schulverwaltung als Folge der Überprüfung und Anpassung der Schulorganisation
Unterhalt immaterielle Anlagen	-10'000	Abschaffung eines nicht mehr benötigten Verwaltungstools sowie Umlagerung der Kosten für Schulbetriebsplattform Escola auf 2190

2192 / Volksschule Sonstiges

Budget 2022: Fr. 302'300.--
Budget 2021: Fr. 285'500.--
Budgetierte Mehrausgaben: Fr. 16'800.--

Konto	Betrag	Begründung
Dienstleistungen Dritter	+70'000	Vergabe Schulbusfahrten an externen Anbieter Auto AG Bus
Rückerstattungen/ Kostenbeteiligungen Dritter	+60'800	Wegfall Entschädigungen Lufingen und Oberembrach für Leistungen Schulpsychologie, Definition eigene Lösung für Winkel
Aus-/Weiterbildung	-7'000	Wegfall einmalige Ausbildungskosten für Schulpsychologin
Exkursionen, Schulreisen und Lager	-10'000	Projektwoche in reduziertem Rahmen bereits im 2021 durchgeführt

Beiträge an Pensionskassen/AHV	-14'000	geringere direkte Beitragszahlungen durch Bezug Dienstleistungen für Auto AG Bus
Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	-73'000	Überführung der Anstellung der Schulbusfahrerinnen in eine externe Dienstleistung des Transportunternehmens Auto AG Bus. Benötigte Erhöhung des Pensums für Schulpsychologie ist in Differenz enthalten.

2200 / Sonderschulen

Budget 2022:	Fr. 592'400.--
Budget 2021:	Fr. 417'900.--
Budgetierte Mehrausgaben:	Fr. 174'500.--

Konto	Betrag	Begründung
Entschädigungen für Sonderschulungen (Reise- und Institutskosten)	+167'700	Mehraufwand für gestiegene Anzahl Sonderschulungslösungen als Summe verschiedener einzelner Massnahmen (Beiträge an private Unternehmungen, Zweckverbände und Transportkosten)

9300 / Finanz- und Lastenausgleich

Budget 2022:	Fr. 1'743'300.--
Budget 2021:	Fr. 1'028'900.--
Budgetierte Mehrausgaben:	Fr. 714'400.--

Konto	Betrag	Begründung
Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände	+714'400	höhere Abgrenzung für kantonalen Finanzausgleich mit erwarteter relativer Steuerkraft im 2022

Investitionsrechnung

Nach mehreren Jahren intensiver Bautätigkeit kann das Jahr 2022 als Übergangsjahr bezeichnet werden.

Für den Abschluss der Sanierung von Grossacher A sind Fr. 800'000.-- veranschlagt. Dies reflektiert den allgemeinen Baufortschritt und den später erwarteten Eingang der letzten Rechnungen. Das Investitionsvolumen insgesamt bleibt unverändert.

Um die Planung für den in den nächsten Jahren zusätzlich benötigten Schulraum rechtzeitig fortzuführen, ist zudem eine Machbarkeitsstudie und ein Projektierungsaufwand in der Höhe von Fr. 380'000.-- eingeplant.

Der Gesamtbetrag in der Investitionsrechnung beträgt Fr. 1'305'000.-- und ist somit deutlich tiefer als noch im Vorjahresbudget (Fr. 3'765'000.--). Komplettiert wird die Rechnung durch eine notwendige Liftsanierung im Grossacher B (Fr. 75'000.--) und einen weiteren Beitrag in Richtung Digitalisierung im Schulbetrieb durch die geplante Anschaffung von elektronischen Wandtafeln für den Grossacher B (Fr. 50'000.--).

Steuerfuss

Die Primarschulpflege beantragt, den Steuerfuss bei 31 % zu belassen.

Steuerertrag und Steuerfuss

	Budget 2022	Budget 2021
Steuerertrag und Steuerfuss		
Steuerbedarf		
Gesamtaufwand	9'651'400.00	8'470'000.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	1'009'700.00	1'070'300.00
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)	-8'861'700.00	-7'399'700.00
Steuerertrag und Steuerfuss		
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	26'000'000.00	21'000'000.00
Steuerfuss	31 %	31 %
Zusammensetzung Steuerertrag Rechnungsjahr:		
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen	6'610'000.00	5'384'300.00
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen	1'237'200.00	988'500.00
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen	193'900.00	124'000.00
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen	18'900.00	13'200.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	8'060'000.00	6'510'000.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	8'060'000.00	6'510'000.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-581'700.00	-889'700.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	

Finanzierung

Finanzierung	Gesamthaushalt Budget 2022	Allgemeiner Haushalt Budget 2022	Eigenwirtschafts- betriebe Budget 2022
+ Ertragsüberschuss	0.00	0.00	0.00
- Aufwandüberschuss	-581'700.00	-581'700.00	0.00
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	0.00	0.00	0.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	0.00	0.00	0.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	815'600.00	815'600.00	0.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	233'900.00	233'900.00	0.00
./. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-1'305'000.00	-1'305'000.00	0.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-1'071'100.00	-1'071'100.00	0.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	-18 %	-18 %	0 %
<p>Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.</p>			
<p>Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.</p>			
			<p>Richtwerte</p> <p>> 100 % ideal</p> <p>80 - 100 % gut bis vertretbar</p> <p>50 - 80 % problematisch</p> <p>< 50 % ungenügend</p>

Erfolgsrechnung

Gestuffer Erfolgsausweis		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
30	Personalaufwand	1'908'100.00	1'925'900.00	1'930'770.48
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'197'100.00	1'104'400.00	1'187'617.77
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	741'200.00	770'400.00	705'823.55
36	Transferaufwand	5'787'500.00	4'651'800.00	5'688'897.55
	Total Betrieblicher Aufwand	9'633'900.00	8'452'500.00	9'513'109.35
40	Fiskalertrag	8'517'600.00	6'967'600.00	8'068'173.54
43	Verschiedene Erträge	432'400.00	475'200.00	438'111.85
46	Transferertrag	5'100.00	247'000.00	25'281.70
	Total Betrieblicher Ertrag	8'955'100.00	7'467'500.00	8'531'567.09
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-678'800.00	-985'000.00	-981'542.26
34	Finanzaufwand	13'200.00	15'000.00	13'908.00
44	Finanzertrag	110'300.00	110'300.00	95'875.67
	Ergebnis aus Finanzierung	97'100.00	95'300.00	81'967.67
	Operatives Ergebnis	-581'700.00	-889'700.00	-899'574.59
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-581'700.00	-889'700.00	-899'574.59
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	17'200.00	0.00	17'200.00	0.00	12'632.85	0.00
2 Bildung	7'821'800.00	514'600.00	7'346'700.00	577'000.00	7'377'714.21	516'483.70
4 Gesundheit	24'600.00	0.00	24'600.00	0.00	24'268.10	0.00
5 Soziale Sicherheit	15'000.00	0.00	23'700.00	0.00	25'558.75	0.00
9 Finanzen und Steuern	1'772'800.00	8'555'100.00	1'057'800.00	7'003'300.00	2'089'320.14	8'113'435.76
Total Aufwand / Ertrag	9'651'400.00	9'069'700.00	8'470'000.00	7'580'300.00	9'529'494.05	8'629'919.46
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		581'700.00		889'700.00		899'574.59
Total	9'651'400.00	9'651'400.00	8'470'000.00	8'470'000.00	9'529'494.05	9'529'494.05

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
50	Sachanlagen	1'305'000.00	3'763'000.00	6'730'505.39
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapital	0.00	43'000.00	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0.00	7'715.25
	Total Investitionsausgaben	1'305'000.00	3'806'000.00	6'738'220.64
61	Rückerstattungen	0.00	0.00	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	41'000.00	0.00
	Total Investitionseinnahmen	0.00	41'000.00	0.00
	Investitionen im Verwaltungsvermögen			
	Total Investitionsausgaben	1'305'000.00	3'806'000.00	6'738'220.64
	Total Investitionseinnahmen	0.00	41'000.00	0.00
	Nettoinvestitionen	-1'305'000.00	-3'765'000.00	-6'738'220.64
	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)			

Investitionsrechnung Finanzvermögen

keine Investitionen im Finanzvermögen

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2 Bildung	1'305'000.00	0.00	3'806'000.00	41'000.00	6'738'220.64	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen	1'305'000.00	0.00	3'806'000.00	41'000.00	6'738'220.64	0.00
Nettoinvestitionen		1'305'000.00		3'765'000.00		6'738'220.64
Total	1'305'000.00	1'305'000.00	3'806'000.00	3'765'000.00	6'738'220.64	6'738'220.64

ANTRAG DER PRIMARSCHULPFLEGE

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das **Budget 2022** der Primarschule Winkel wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	9'651'400.--
	Gesamtertrag	Fr.	<u>9'069'700.--</u>
Aufwandüberschuss		Fr.	581'700.--
Investitionsrechnung	Ausgaben	Fr.	1'305'000.--
Verwaltungsvermögen	Einnahmen	Fr.	<u>-.--</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		Fr.	1'305'000.--
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	26'000'000.--
Steuerfuss			31 %

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung geht zulasten des zweckfreien Eigenkapitals.

2. Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, dem Budget 2022 der Primarschulgemeinde Winkel zuzustimmen und den Steuerfuss auf 31 % (Vorjahr 31 %) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Winkel, 17. September 2021

PRIMARSCHULPFLEGE WINKEL

Die Präsidentin: Der Finanzvorsteher:
Claudia Morganti Daniel Meier

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 der Primarschulgemeinde Winkel in der von der Primarschulpflege beschlossenen Fassung vom 17.09.2021 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung			
Gesamtaufwand	Fr.	9'851'400	
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	1'009'700	
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-8'841'700	
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'305'000	
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'305'000	
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-	
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-	

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Primarschulgemeinde Winkel finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Primarschulgemeinde Winkel entsprechend dem Antrag der Primarschulpflege zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	26'000'000
Steuerfuss		31%
Erfolgsrechnung		
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-8'841'700
Steuerertrag bei 31 %	Fr.	8'068'000
Aufwandüberschuss	Fr.	-881'700

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2022 gemäss Antrag der Primarschulpflege auf 31 % (Vorjahr 31 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8185 Winkel, 12.10.2021
Rechnungsprüfungskommission Winkel

Präsident
Stefan Hinni

Aktuar
Christian Jung



2. Neubau des Kindergartens Tüfwis mit drei Kindergartenabteilungen und einem Hort, Bauabrechnung

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Bauabrechnung über Fr. 5'183'923.26 für den Neubau des Kindergartens Tüfwis mit drei Kindergartenabteilungen und einem Hort wird genehmigt.

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Winkel verzeichnet ein deutliches Bevölkerungswachstum in allen drei Ortsteilen Winkel, Rüti und Seeb. Dies hat auch Auswirkungen auf die Schülerzahlen, welche seit einigen Jahren kontinuierlich zunehmen. In den vergangenen fünf Jahren sind die Schülerzahlen um mehr als einen Drittel von 270 auf 370 angestiegen. Gemäss den zusätzlich prognostizierten Zahlen steigen diese in den kommenden fünf Jahren auf bis zu 400 Schülerinnen und Schüler an.

Die Primarschule Winkel stösst an ihre räumlichen Grenzen. Dank dem Kauf des Provisoriums sowie dem Bezug der beiden neuen Kindergärten Tüfwis und Rüti mit je einer Horteinheit im Herbst 2020 gelingt es ihr, die erwarteten Kindergarten- und Primarschulklassen vorerst aufzufangen und räumliche Engpässe zu überbrücken.

Aufgrund der anhaltenden Bautätigkeit in der Gemeinde Winkel geht die Primarschulpflege davon aus, dass weitere Familien mit schulpflichtigen Kindern zuziehen werden. Um diesen Zuzügen sowie den heutigen veränderten pädagogischen und gesellschaftlichen Bedürfnissen sowie dem Turnhallenbedarf gerecht zu werden, erarbeitet die Primarschulpflege in ihrer aktuellen Legislatur unterschiedliche Varianten zur Erweiterung der Schulanlage Winkel. Diese dienen als Grundlage für ein mit der Gemeindeentwicklung abgestimmtes Projekt im Rahmen der Einheitsgemeinde.



a. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 wurde das Bauprojekt Kindergarten Tüfwis mit drei Kindergartenabteilungen und einem Hort zum Preis von Fr. 4'800'000.-- (Zita Cotti Architekten AG, Zürich) vorgestellt und am 4. März 2018 an der Urne mit folgendem Baukostenplan angenommen:

Vorprojekt	Fr.	102'299.--
Bauprojekt	Fr.	247'127.--
Bewilligungsverfahren	Fr.	32'340.--
Ausschreibung und Offertvergleich, Vergabe	Fr.	185'207.--
Ausführungsprojekt	Fr.	593'275.--
Ausführung	Fr.	3'366'333.--
Inbetriebnahme, Abschluss, Reserve	Fr.	<u>273'419.--</u>

Gesamttotal

Fr. 4'800'000.--

Die Finanzierung erfolgte über den Investitionsbeitrag von Turidomus in derselben Höhe und das Gebäude konnte infolge eines Landabtausches der Primarschulgemeinde mit Turidomus auf einem neuen Grundstück südlich des alten abgebauten Zweifachkindergartens Tüfwis mit einer Fläche von 2'300 m² erstellt werden. Der Landabtausch ist für die Primarschulgemeinde kostenneutral und hat gleichzeitig einen Gewinn von 1'000 m² mehr nutzbares Land und entsprechender Mehrwert zur Folge.

Die Grobkostenberechnung des Projekts belief sich im Mai 2017 mit einer Genauigkeit von +/- 15 % auf Fr. 4'962'000.--.

b. Investitionsausgaben und -einnahmen

Die detaillierte Bauabrechnung des Neubaus Kindergarten Tüfwis per 30. Juni 2021 präsentiert sich wie folgt:

<i>BKP</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Konto</i>	<i>Betrag</i>
0	Grundstück	2170.5040.02	Fr. 12'144.--
1	Vorbereitungsarbeiten	2170.5040.02	Fr. 56'976.65
2	Gebäude	2170.5040.02	Fr. 4'306'512.80
4	Umgebung	2170.5040.02	Fr. 482'240.70
5	Baunebenkosten	2170.5040.02	Fr. 271'133.95
9	Ausstattung	2170.5040.02	Fr. <u>54'915.16</u>

Total Investitionsausgaben **Fr. 5'183'923.26**

Investitionsbeitrag Turidomus „Tüfwis“ 2170.6140.00 Fr. 4'800'000.--

Total Investitionseinnahmen **Fr. 4'800'000.--**

c. Nettoinvestitionen und Kreditvergleich

Total Investitionsausgaben Fr. 5'183'923.26

Total Investitionseinnahmen Fr. 4'800'000.--

Nettoinvestitionen **Fr. 383'923.26**

Der bewilligte Kredit über Fr. 4'800'000.-- wurde um Fr. 383'923.26 überschritten. Die höheren Baukosten sind auf Positionen zurückzuführen, die bei der Projektierung nicht enthalten bzw. zu knapp berechnet waren oder auf die Auswahl von Materialien, die eine angenehme Lernatmosphäre ermöglichen sowie die Funktionalität im Alltag nachhaltig gewährleisten.

Mehr- und Minderaufwände

Abweichung

Briefkasten, Aussen- und Treppengeländer im Keller (Projektanpassung) + Fr. 25'000.--

Vergrößerung der Vordächer mit Stütze als Regen- und Sonnenschutz (Projektanpassung) + Fr. 55'000.--

Fensterbau aus Holz-Metall, Aufteilung der Fensterflügel, Absturzsicherung (Projekt- und Preisanpassung, hohe Marktpreise) + Fr. 105'000.--

Oblichter/Dachausstieg (Ausmassanpassung) + Fr. 40'000.--

Einbauschränke in allen Unterrichts- und Betreuungsräumen, Pinnwände, Arbeitssimse, Unterbau Schulwandbrunnen, mobile Garderobemöbel (Projektanpassung) + Fr. 95'000.--

Holzboden in den Aufenthaltsräumen, fugenloser Bodenbelag in den Nasszellen (Projektanpassung) + Fr. 40'000.--

Elektroarbeiten (Projektanpassung Motorantrieb zur Nachtabkühlung, hohe Marktpreise)	+ Fr.	50'000.--
Umgebungsarbeiten (Projekt- und Preisanpassung)	- Fr.	25'000.--
Ausstattung/Mobiliar (Minderausgaben)	- Fr.	45'000.--
Mehrhonorar aufgrund erhöhter Bausumme	+ Fr.	45'000.--
Diverse kleinere Mehr- und Minderausgaben		<hr/>
Mehraufwand	+ Fr.	385'000.--

ABSCHIED DER PRIMARSCHULPFLEGE

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, die Bauabrechnung über Fr. 5'183'923.26 für den Neubau des Kindergartens Tüfwis mit drei Kindergartenabteilungen und einem Hort zu genehmigen.

Winkel, 4. Oktober 2021

PRIMARSCHULPFLEGE WINKEL

Die Präsidentin: Die Leiterin Schulverwaltung:
 Claudia Morganti Andrea Müller

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGS- KOMMISSION DER PRIMARSCHULGEMEINDE WINKEL

Organisation	<i>Primarschulgemeinde Winkel</i>
Betreff	<i>Genehmigung Bauabrechnung für den Neubau des Kindergartens Tüfwis mit drei Kindergartenabteilungen und einem Hort</i>

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag und die Weisung vom 4. Oktober 2021 der Primarschulpflege Winkel zuhanden der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021, betreffend Genehmigung Bauabrechnung für den Neubau des Kindergartens Tüfwis mit drei Kindergartenabteilungen und einem Hort, an ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2021 geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission wurde mit dem Verlauf des Projekts laufend und proaktiv über die Kostenentwicklung informiert. Die ausgewiesenen Mehrkosten sowie deren Begründung sind für die Rechnungsprüfungskommission nachvollziehbar.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Primarschulgemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Kreditabrechnung über den Neubau des Kindergartens Tüfwis mit drei Kindergartenabteilungen und einem Hort über CHF 5'183'923.26 wird genehmigt.

Winkel, 12. Oktober 2021

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WINKEL

Der Präsident:



Stefan Hinni

Der Aktuar:



Christian Jung

3. Kauf des Provisoriums auf dem Schulareal Grossacher, Abrechnung

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Endabrechnung über Fr. 387'159.60 für den Erwerb des Provisoriums auf dem Schulareal Grossacher wird genehmigt.

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Winkel verzeichnet ein deutliches Bevölkerungswachstum in allen drei Ortsteilen Winkel, Rüti und Seeb. Dies hat auch Auswirkungen auf die Schülerzahlen, welche seit einigen Jahren kontinuierlich zunehmen. In den vergangenen fünf Jahren sind die Schülerzahlen um mehr als einen Drittel von 270 auf 370 angestiegen. Gemäss den zusätzlich prognostizierten Zahlen steigen diese in den kommenden fünf Jahren auf bis zu 400 Schülerinnen und Schüler an.

Die Primarschule Winkel stösst an ihre räumlichen Grenzen. Dank dem Kauf des Provisoriums sowie dem Bezug der beiden neuen Kindergärten Tüfwis und Rüti mit je einer Horteinheit im Herbst 2020 gelingt es ihr, die erwarteten Kindergarten- und Primarschulklassen vorerst aufzufangen und räumliche Engpässe zu überbrücken.

Aufgrund der anhaltenden Bautätigkeit in der Gemeinde Winkel geht die Primarschulpflege davon aus, dass weitere Familien mit schulpflichtigen Kindern zuziehen werden. Um diesen Zuzügen sowie den heutigen veränderten pädagogischen und gesellschaftlichen Bedürfnissen sowie dem Turnhallenbedarf gerecht zu werden, erarbeitet die Primarschulpflege in ihrer aktuellen Legislatur unterschiedliche Varianten zur Erweiterung der Schulanlage Winkel. Diese dienen als Grundlage für ein mit der Gemeindeentwicklung abgestimmtes Projekt im Rahmen der Einheitsgemeinde.



a. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 7. September 2020 wurde dem Kauf des Provisoriums mit einer Fläche von zusätzlich 370 m² Schulraum sowie der Umgebungsgestaltung zu einem Preis von Fr. 424'230.30 mit folgendem Kostenplan zugestimmt:

Kaufpreis Hauptmodul	Fr. 295'000.--
Kaufpreis Ergänzungsbau	Fr. 35'000.--
Kaufpreis Schraubfundamente und Stahlträger	<u>Fr. 25'000.--</u>
Total Modulbauten	Fr. 355'000.--
Zusätzliche Massnahmen zur Dachertüchtigung nach den aktuellen kantonalen Energievorschriften	Fr. 58'900.--
Anteil Erne AG an Dachertüchtigung	- <u>Fr. 20'000.--</u>
Total Modulbauten inkl. Ertüchtigungsarbeiten	Fr. 393'900.--
zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer	<u>Fr. 30'330.30</u>
Total Kauf Provisorium	Fr. 424'230.30

b. Investitionsausgaben und -einnahmen

Der Primarschulgemeinde liegen die Abrechnungen für den Kauf der beiden Modulbauten inklusive Erstellungskosten, Umgebungsgestaltung sowie Ertüchtigungsarbeiten der Dächer vor, welche sich wie folgt präsentieren:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Konto</i>	<i>Betrag</i>
Modulbauten inkl. Schraubenfundation, Umgebungsgestaltung	2170.5040.02	Fr. 352'254.40
Dachertüchtigung inkl. Anteil Erne AG (Fr. 20'000.--)	2170.5040.02	Fr. 41'895.30
Gebäudeanpassungen (Windschutzscheibe, Schliesssystem etc.)	2170.5040.02	Fr. 11'690.55
IT-Infrastruktur	2170.5040.02	Fr. 13'733.20
Mobiliar	2170.5040.02	Fr. 6'371.90
Umzugskosten	2170.5040.02	<u>Fr. 9'144.25</u>
Total Investitionsausgaben		Fr. 435'089.60
Investitionsbeitrag Turidomus „Provisorium“	2170.6140.00	Fr. 20'000.--
Anrechnung Erne AG Mietpreis Corona (3 Monate)		<u>Fr. 27'930.--</u>
Total Investitionseinnahmen		Fr. 47'930.--

c. Nettoinvestitionen und Kreditvergleich

Total Investitionsausgaben	Fr. 435'089.60
Total Investitionseinnahmen	<u>Fr. 47'930.--</u>
Nettoinvestitionen	Fr. 387'159.60

Der bewilligte Kredit über Fr. 424'230.30 wurde um Fr. 37'070.70 unterschritten. Die Differenz ist darauf zurückzuführen, dass die Erne AG die Mietzinsen der Monate Juli, August und September 2020 an die Primarschule weitervergütet und die Turidomus sich mit einem Beitrag von Fr. 20'000.-- an den Ausstattungskosten beteiligt hat.

ABSCHIED DER PRIMARSCHULPFLEGE

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, die Endabrechnung über Fr. 387'159.60 für den Erwerb des Provisoriums auf dem Schulareal Grossacher zu genehmigen.

Winkel, 4. Oktober 2021

PRIMARSCHULPFLEGE WINKEL

Die Präsidentin: Die Leiterin Schulverwaltung:
Claudia Morganti Andrea Müller

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGS- KOMMISSION DER PRIMARSCHULGEMEINDE WINKEL

Organisation	<i>Primarschulgemeinde Winkel</i>
Betreff	<i>Genehmigung Abrechnung Kauf des Provisoriums auf dem Schulareal Grossacher</i>

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag und die Weisung vom 4. Oktober 2021 der Primarschulpflege Winkel zuhanden der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021, betreffend Genehmigung Abrechnung Kauf des Provisoriums auf dem Schulareal Grossacher, an ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2021 geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Primarschulgemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Endabrechnung für den Erwerb des Provisoriums über CHF 387'159.60 wird genehmigt.

Winkel, 12. Oktober 2021

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WINKEL

Der Präsident:



Stefan Hinni

Der Aktuar:



Christian Jung

4. Neubau des Kindergartens Rüti mit zwei Kindergartenabteilungen und einem Hort, Bauabrechnung

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Bauabrechnung über Fr. 5'181'585.37 für den Neubau des Kindergartens Rüti mit zwei Kindergartenabteilungen und einem Hort wird genehmigt.

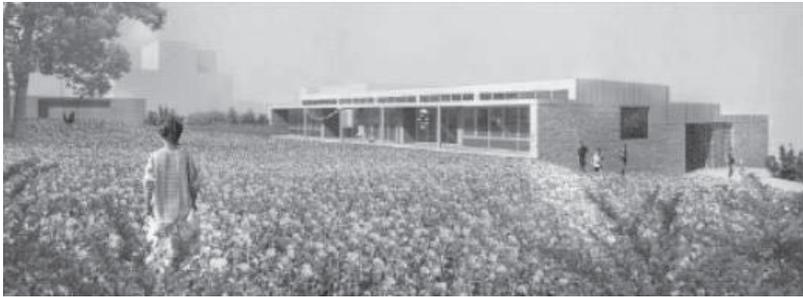
Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Winkel verzeichnet ein deutliches Bevölkerungswachstum in allen drei Ortsteilen Winkel, Rüti und Seeb. Dies hat auch Auswirkungen auf die Schülerzahlen, welche seit einigen Jahren kontinuierlich zunehmen. In den vergangenen fünf Jahren sind die Schülerzahlen um mehr als einen Drittel von 270 auf 370 angestiegen. Gemäss den zusätzlich prognostizierten Zahlen steigen diese in den kommenden fünf Jahren auf bis zu 400 Schülerinnen und Schüler an.

Die Primarschule Winkel stösst an ihre räumlichen Grenzen. Dank dem Kauf des Provisoriums sowie dem Bezug der beiden neuen Kindergärten Tüfwis und Rüti mit je einer Horteinheit im Herbst 2020 gelingt es ihr, die erwarteten Kindergarten- und Primarschulklassen vorerst aufzufangen und räumliche Engpässe zu überbrücken.

Aufgrund der anhaltenden Bautätigkeit in der Gemeinde Winkel geht die Primarschulpflege davon aus, dass weitere Familien mit schulpflichtigen Kindern zuziehen werden. Um diesen Zuzügen sowie den heutigen veränderten pädagogischen und gesellschaftlichen Bedürfnissen sowie dem Turnhallenbedarf gerecht zu werden, erarbeitet die Primarschulpflege in ihrer aktuellen Legislatur unterschiedliche Varianten zur Erweiterung der Schulanlage Winkel. Diese dienen als Grundlage für ein mit der Gemeindeentwicklung abgestimmtes Projekt im Rahmen der Einheitsgemeinde.



a. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 8. Juni 2015 einen Investitionskredit von Fr. 300'000.-- für die Planung und Projektierung des Kindergartens Rüti mit zwei Kindergartenabteilungen und einem Hort (Brandenberger Kloter Architekten AG, Basel) bewilligt. Die Schlussabrechnung über Fr. 298'741.05 wurde am 11. Dezember 2017 abgenommen. Im September 2016 wurde eine öffentliche Ausschreibung für den Architekturwettbewerb realisiert und im März 2017 hatte sich die Jury für das Siegerprojekt „Zur Linde“ entschieden. Die Grobkostenberechnung des Wettbewerbsprojektes belief sich im September 2017 mit einer Genauigkeit von +/- 20 % auf Fr. 4'615'600.--.

Nachdem sämtliche Einsparoptionen geprüft wurden, beantragte die Primarschulgemeinde einen Investitionskredit über Fr. 3'985'000.-- zuzüglich Bauherrenrisiken in der Höhe von Fr. 261'000.--, die den Gesamtkosten des Bauvorhabens angerechnet wurden.

An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 wurde das Bauprojekt Kindergarten Rüti mit zwei Kindergartenabteilungen und einem Hort zum Preis von Fr. 4'246'000.-- vorgestellt und am 4. März 2018 an der Urne mit folgendem Baukostenplan angenommen:

Gesamtkosten

Grundstück	Fr.	.-
Vorbereitungsarbeiten	Fr.	122'500.--
Gebäude	Fr.	2'880'000.--
Umgebung	Fr.	595'000.--
Baunebenkosten	Fr.	151'500.--
Reserve für Unvorhergesehenes	Fr.	136'000.--
Ausstattung	Fr.	<u>100'000.--</u>

Gesamttotal ***Fr. 3'985'000.--***

Bauherrenrisiken

Budget Entsorgung belastetes Bodenmaterial	Fr	38'000.--
Altlastenbegleiter	Fr.	2'000.--
Spezielle Fundationen	Fr.	25'000.--
Baugrundverbesserung/Materialersatz	Fr.	5'000.--
Felsaushub	Fr.	14'000.--
Stützmauern als Geländeabschluss zur Nachbarparzelle	Fr.	142'000.--
Anteil Honorare	Fr.	25'000.--
Anteil Nebenkosten	Fr.	1'000.--
Reserve	Fr.	<u>9'000.--</u>
Gesamttotal	Fr.	261'000.--

b. Investitionsausgaben und -einnahmen

Die detaillierte Bauabrechnung des Neubaus Kindergarten Rüti per 20. September 2021 präsentiert sich wie folgt:

<i>BKP</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Konto</i>	<i>Betrag</i>
0	Grundstück	2170.5040.01	Fr. --
1	Vorbereitungsarbeiten	2170.5040.01	Fr. 144'343.30
2	Gebäude	2170.5040.01	Fr. 4'298'737.89
4	Umgebung	2170.5040.01	Fr. 372'596.20
5	Baunebenkosten	2170.5040.01	Fr. 352'936.18
9	Ausstattung	2170.5040.01	Fr. <u>12'971.80</u>
Total Investitionsausgaben			Fr. 5'181'585.37

c. Nettoinvestitionen und Kreditvergleich

Total Investitionsausgaben		Fr.	5'181'585.37
Investitionskredit Gesamtkosten	Fr.	3'985'000.--	
Investitionskredit Bauherrenrisiken	Fr.	261'000.--	
Total Investitionskredit		Fr.	<u>4'246'000.--</u>
Kreditüberschreitung		Fr.	935'585.37

Der bewilligte Kredit über Fr. 4'246'000.-- (+/- 20 %) wurde um Fr. 935'585.37 überschritten. Die höheren Baukosten sind auf Positionen zurückzuführen, die in der optimierten Grobkostenschätzung nicht enthalten waren. Ebenso wurden Projektanpassungen bewilligt, die die verkehrstechnische Situierung des Kindergartens optimieren oder bei Bedarf die Schaffung einer dritten Kinderteneinheit ermöglichen.

Mehr- und Minderaufwände Gesamtkosten	Abweichung
Erweiterung Untergeschoss durch zusätzlichen Werk- und Arbeitsraum Hauswarte (Projektanpassung)	+ Fr. 85'000.--
Einsparung Projektraum	- Fr. 20'000.--
Ergänzung Kochinsel im Hort zum Arbeiten mit den Kindern (Projektanpassung)	+ Fr. 15'000.--
Einbauschränke und Regale, Einbaunischen, Arbeitssimse, Garderobe (Projektanpassungen)	+ Fr. 40'000.--
Einsparungen Brandschutzkonzept	- Fr. 20'000.--
Starkstrominstallationen (IT-Erschliessungen, KNX)	+ Fr. 40'000.--
Mauerwerk Innen 9 cm Höhe (in Grobkostenschätzung 14 cm, Wettbewerbsprojekt 6,5 cm Höhe gerechnet)	+ Fr. 60'000.--
Fensterkonstruktion gemäss Auflage BFU (Projekt- und Preisanpassung, hohe Marktpreise)	+ Fr. 105'000.--
Kostenermittlung Wettbewerbsprojekt (in Grobkostenschätzung nicht berücksichtigt)	+ Fr. 20'000.--
Spielgeräte Aussenspielplatz (in Grobkostenschätzung nicht berücksichtigt)	+ Fr. 60'000.--
Mehrhonorar aufgrund erhöhter Bausumme	+ Fr. 65'000.--
Baubewilligungen/Baugespann (Mehraufwand)	+ Fr. 10'000.--
Mobiliar/Ausstattung (Einsparungen)	- Fr. 80'000.--
Diverse kleinere Mehr- und Minderausgaben	_____
Mehraufwand	+ Fr. 380'000.--

Besonderheit Gebühren	Abweichung
Mehrkosten Anschlussgebühren gegenüber Grobkostenschätzung (Vergütung an Politische Gemeinde Winkel)	+ Fr. 240'000.--
Mehraufwand	+ Fr. 240'000.--

Mehraufwand Bauherrenrisiken	Abweichung
Mehraushub infolge südlicher Verschiebung Gebäude zur HPS (Landgewinn von ca. 200 m ² à Fr. 1'250.-- pro m ² = Fr. 250'000.--)	+ Fr. 65'000.--
Projektänderung Umgebung (Zufahrtsstrasse/Parkplätze Lufingerstrasse anstatt Hargartenstrasse) inkl. Strassenanpassungen	+ Fr. 105'000.--
Nutzungsflexibilität/Umbaumöglichkeit für dritten Kindergarten	+ Fr. 15'000.--
Umgebungsanpassungen zu Nachbarparzellen	+ Fr. 60'000.--
Spezielle Fundationen, Betonriegel mit Fundament (hangseitig)	+ Fr. 25'000.--
Mehrhonorar aufgrund Nachträge Bauherrenrisiken	+ <u>Fr. 45'000.--</u>
Mehraufwand	+ Fr. 315'000.--

Zusammenfassung Mehraufwände	Abweichung
Gesamtkosten	+ Fr. 380'000.--
Anschlussgebühren	+ Fr. 240'000.--
Bauherrenrisiken	+ <u>Fr. 315'000.--</u>
Mehraufwand	+ Fr. 935'000.--

ABSCHIED DER PRIMARSCHULPFLEGE

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, die Bauabrechnung über Fr. 5'181'585.37 für den Neubau des Kindergartens Rüti mit zwei Kindergartenabteilungen und einem Hort zu genehmigen.

Winkel, 4. Oktober 2021

PRIMARSCHULPFLEGE WINKEL

Die Präsidentin: Claudia Morganti Die Leiterin Schulverwaltung: Andrea Müller

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGS- KOMMISSION DER PRIMARSCHULGEMEINDE WINKEL

Organisation	<i>Primarschulgemeinde Winkel</i>
Betreff	<i>Genehmigung Bauabrechnung für den Neubau des Kindergartens Rüti mit zwei Kindergartenabteilungen und einem Hort</i>

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag und die Weisung vom 4. Oktober 2021 der Primarschulpflege Winkel zuhanden der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021, betreffend Genehmigung Kreditabrechnung für den Neubau des Kindergartens Rüti mit zwei Kindergartenabteilungen und einem Hort, an ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2021 geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission wurde mit dem Verlauf des Projekts laufend und proaktiv über die Kostenentwicklung informiert. Die ausgewiesenen Mehrkosten sowie deren Begründung sind für die Rechnungsprüfungskommission nachvollziehbar.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Primarschulgemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Kreditabrechnung über den Neubau des Kindergartens Rüti mit zwei Kindergartenabteilungen und einem Hort über CHF 5'181'585.37 wird genehmigt.

Winkel, 12. Oktober 2021

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WINKEL

Der Präsident:



Stefan Hinni

Der Aktuar:



Christian Jung

Rechtsmittel

Der Rechtsschutz stellt einer Person, die von einer staatlichen Anordnung betroffen ist, **Rechtsmittel** (Rekurse) und einen **Rechtsbehelf** (Aufsichtsbeschwerde) zur Verfügung, um sich gegen die Anordnung zur Wehr zu setzen.

Die Rechtsmittel sind seit dem 1. Januar 2018 einheitlich im Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) geregelt.

Es ist zwischen dem Rekurs in Stimmrechtssachen, dem Rekurs und der Aufsichtsbeschwerde zu unterscheiden. Bei einem Rekurs muss die Rekurschrift einen **Antrag** und dessen **Begründung** enthalten (§ 23 Abs. 1 VRG).

Bei **Fragen** zu den Rechtsmitteln oder zur Aufsichtsbeschwerde hilft Ihnen die Gemeindekanzlei oder die Bezirksratskanzlei Bülach gerne weiter.

Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG)

Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen (Stimmrechtssachen), können mit Rekurs **innert 5 Tagen** beim Bezirksrat angefochten werden.

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie in der Versammlung **gerügt** worden ist (§ 21 a Abs. 2 VRG).

Rekurs gegen Anordnungen und Erlasse (§ 19 Abs. 1 lit. a, b und d VRG)

Mit Rekurs können Anordnungen und Erlasse der gemeinderechtlichen Organisationen angefochten werden. Die Rekursfrist beträgt **30 Tage** (§ 22 Abs. 1 VRG).

Aufsichtsbeschwerde

Mit der Aufsichtsbeschwerde kann jede Person die Aufsichtsbehörde über Unregelmässigkeiten bei einer beaufsichtigten Organisation informieren. Die Aufsichtsbeschwerde ist ein „**formloser Rechtsbehelf**“ und im Gesetz nicht vorgesehen. Sie ist grundsätzlich an keine Frist gebunden.

Die **Berichtigung des Protokolls** z.B. einer Gemeindeversammlung ist mit einer Aufsichtsbeschwerde zu verlangen, sofern sie nicht gleichzeitig mit einem Rekurs gegen eine Anordnung oder einen Erlass verlangt werden kann. Es kann gerügt werden, dass das Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht richtig wiedergibt, es Lücken in der Wiedergabe der wesentlichen Aussagen enthält oder es Aussagen in einer Weise wiedergibt, die dem tatsächlichen Sinn zuwiderlaufen.

